

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

A. Problem

Zur wirksameren Bekämpfung der Kriminalität sind im Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechts sowie des Ausländer- und Asylverfahrensrechts zusätzliche Maßnahmen mit dem Ziel vorzusehen,

- rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Ausschreitungen mit allen zu Gebote stehenden rechtsstaatlichen Mitteln nachdrücklich und entschlossen zu begegnen,
- den Belangen der Opfer von Straftaten stärkeres Gewicht zu verleihen,
- Strafverfahren zu koordinieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen,
- die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Teilbereichen fortzuentwickeln sowie
- die Vorschriften über die Ausweisung straffällig gewordener Ausländer, insbesondere Rauschgifthändler, zu verschärfen.

Im Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz sind die Befugnisse zur Beschränkung des Fernmeldeverkehrs zu erweitern. Im Vereinsgesetz sind die Möglichkeiten von Vereinsverboten und deren Vollzug, in der Gewerbeordnung die Vorschriften über das Bewachungsgewerbe zu verbessern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die folgenden Maßnahmen vor:

Strafgesetzbuch:

- stärkere Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleiches und der Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht;
- Ergänzung des § 86 a Abs. 2 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) dahin gehend, daß auch das Verwenden solcher Kennzeichen strafbar ist, die den in § 86 a Abs. 2 StGB genannten zum Verwechseln ähnlich sind;
- Erweiterung der Strafvorschriften gegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB);
- Verschärfung der Strafdrohungen bei Körperverletzungsdelikten;
- Verbesserung der Gewinnabschöpfung bei sogenannten Schutzgelderpressungen;
- Erweiterung des Katalogs der Vortaten einer Geldwäsche;
- Erweiterung der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen im Bereich der Urkundendelikte.

Strafprozeßordnung:

- Einbeziehung neuer im Ausländer- und Asylverfahrensgesetz vorgesehener Strafvorschriften gegen das professionelle Schlepperunwesen in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a StPO;
- Verhängung der Untersuchungshaft unter erleichterten Voraussetzungen nach § 112 Abs. 3 StPO auch bei besonders schwerer Brandstiftung (§ 307 StGB) und besonders schwerer Körperverletzung (§ 225 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 des Entwurfs);
- Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr nach § 112 a StPO durch Streichung der Regelvoraussetzung einer Vorverurteilung in § 112 a Abs. 1 Satz 2 StPO;
- Einführung eines vorläufigen Festnahmerechts und eines neuen Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren (§ 127 b StPO [neu]);
- Erweiterung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2 StPO;
- Befugnis des Gerichts, in geeigneten Fällen anzuordnen, daß Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen nur schriftlich gestellt werden können (§ 257 a StPO [neu]);
- Fortentwicklung des beschleunigten Verfahrens, insbesondere Verkürzung der Beweisaufnahme;

- Verbesserung des Informationsstandes der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungs- und Strafverfahren durch Einrichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters.

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059):

Ausdehnung der in Artikel 4 dieses Gesetzes geregelten Kronzeugenregelung auf Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität.

Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz:

Verschärfung der Vorschriften über die Ausweisung straffällig gewordener Ausländer, insbesondere Rauschgifthändler, sowie der Strafvorschriften gegen das professionelle Schlepperunwesen, insbesondere Einführung neuer Straftatbestände, Erhöhung des Strafrahmens, Anwendung der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls.

Betäubungsmittelgesetz:

Verschärfung des Strafrahmens bei Verleitung von Kindern und Jugendlichen zum unerlaubten Betäubungsmittelverkehr; Einfügung eines neuen Verbrechenstatbestandes des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs mit Waffen.

Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, Waffengesetz und Außenwirtschaftsgesetz:

Anwendung des Erweiterten Verfalls bei schwerwiegenden Straftaten.

Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz:

Erweiterung der Möglichkeiten zur Post- und Telefonkontrolle gegenüber Mitgliedern von Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten mit extremistischer Zielsetzung gerichtet sind; Erweiterung der Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes, internationale Fernmeldeverkehrsbeziehungen zur Erkennung schwerwiegender Gefahren insbesondere durch internationalen Terrorismus sowie unerlaubten Kriegswaffen- und Betäubungsmittelhandel zu überwachen.

Vereinsgesetz:

Erweiterte Beschlagnahme und Einziehung von Sachen bei Vereinsverboten; Zurechnung von Mitgliederhandlungen bei Vereinsverboten; kollektives Betätigungsverbot gegenüber Ausländervereinen.

Gewerbeordnung:

Verbesserung der Überwachung der Zuverlässigkeit und Einführung eines Unterrichtsnachweises im Bewachungsgewerbe.

C. Alternativen

Für Teilbereiche liegen zwei Gesetzentwürfe des Bundesrates vor:

- Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG) — §§ 86 a, 130 StGB (BT-Drucksache 12/4825);
- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens (BT-Drucksache 12/5683).

D. Kosten

Die Einrichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters wird den Bund voraussichtlich 12 Mio. DM kosten und mit jährlichen Betriebskosten in Höhe von 6,5 Mio. DM belasten.

Durch die Einführung von neuen Straftatbeständen wird mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist. Es ist auf der anderen Seite mit Mehreinnahmen insbesondere aus dem Verfall von Gewinnen aus organisiertem Schlepperunwesen sowie illegalem Waffenhandel und Technologietransfer zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a
Täter-Opfer-Ausgleich,
Schadenswiedergutmachung

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.“

2. Dem § 56 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.“

3. § 56 b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder

4. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen.

Eine Auflage nach Satz 1 Nr. 4 soll das Gericht nur erteilen, soweit die Erfüllung der Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht und eine Auflage nach Satz 1 Nr. 2 nicht in Betracht kommt.“

4. In § 59a werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Gericht kann den Verwarnten anweisen,

1. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen oder sonst den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. seinen Unterhaltungspflichten nachzukommen,
3. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen,
4. sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Entziehungskur zu unterziehen oder
5. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Dabei dürfen an die Lebensführung des Verwarnten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden; auch dürfen die Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 zur Bedeutung der vom Täter begangenen Tat nicht außer Verhältnis stehen. § 56 c Abs. 3 und 4 und § 56 e gelten entsprechend.“

5. Dem § 86 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

6. § 130 wird wie folgt gefaßt:

„§ 130
Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

- a) verbreitet,
- b) öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
- d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend."

7. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „; Aufstachelung zum Rassenhaß“ und in Absatz 1 die Wörter „die zum Rassenhaß aufstacheln oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und „daraus“ gestrichen.

8. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 und 8 werden jeweils die Wörter „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und „daraus“ gestrichen.

9. § 223 wird wie folgt gefaßt:

„§ 223

Körperverletzung

Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

10. In § 223a Abs. 1 werden die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ durch die Wörter „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

11. § 223b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ durch die Wörter „mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) oder

2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung

bringt.“

12. In § 224 Abs. 2 werden die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ durch die Wörter „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

13. § 225 wird wie folgt gefaßt:

„§ 225

Besonders schwere Körperverletzung

(1) Wer eine der in § 224 Abs. 1 bezeichneten Folgen wenigstens leichtfertig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer eine der in § 224 Abs. 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft."

14. § 253 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.“

15. § 256 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Führungsaufsicht, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) In den Fällen der §§ 253 und 255 sind die §§ 43a, 73d anwendbar, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anwendbar, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“
16. § 261 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind
1. Verbrechen,
 2. Vergehen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder 11 des Betäubungsmittelgesetzes,
 3. Vergehen nach den §§ 246, 263, 264, 266, 267, 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, oder nach § 334, die von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig begangen worden sind, sowie
 4. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangene Vergehen.“
17. § 275 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ angefügt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Vordrucke für amtliche Ausweise“.
- d) Die Wörter „in den räumlichen Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes einführt“ werden durch
die Wörter „einzuführen oder auszuführen
unternimmt“ ersetzt.
18. Nach § 275 werden die folgenden §§ 276 und 276 a
eingefügt:
- „§ 276
Verschaffen von falschen amtlichen
Ausweisen
- Wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ 271 und 348 bezeichneten Art enthält,
1. einzuführen oder auszuführen unternimmt oder
 2. in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- § 276a
Aufenthaltsrechtliche Papiere;
Fahrzeugpapiere
- Die §§ 275 und 276 gelten auch für aufenthaltsrechtliche Papiere, namentlich Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen, sowie für Fahrzeugpapiere, namentlich Fahrzeugscheine und Fahrzeugbriefe.“
19. § 282 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 282
Einziehung
- Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 267, 268, 273, nach § 276, auch in Verbindung mit § 276a, oder nach § 279 bezieht, können eingezogen werden. In den Fällen des § 275, auch in Verbindung mit § 276a, werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.“
20. § 340 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Bei gefährlicher Körperverletzung (§ 223 a) ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Bei besonders schwerer Körperverletzung in den Fällen des § 225 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. In den Fällen des § 225 Abs. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.“

Artikel 2**Änderung des Ausländergesetzes**

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise.“

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden ist,
2. mehrfach wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens acht Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
3. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.“

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,“.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Über die Ausweisung eines minderjährigen Ausländers, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 nach Ermessen entschieden, wenn er

1. sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und seine Eltern oder sein allein personensorgeberechtigter Elternteil unbefristet zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt oder verstorben sind oder
2. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt.

Das gleiche gilt für einen heranwachsenden Ausländer, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt.“

3. § 48 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein minderjähriger Ausländer, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird nur nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und Abs. 3 ausgewiesen. Das gleiche gilt für einen Heranwachsenden, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

4. In § 82 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 92a oder § 92 b“ ersetzt.

5. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. entgegen § 58 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist oder“.

bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 unerlaubt

- a) in das Bundesgebiet einreist oder
- b) sich darin aufhält oder

2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.

e) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 7“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

6. Nach § 92 werden die folgenden §§ 92a und 92b eingefügt:

„§ 92a

Einschleusen von Ausländern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. wiederholt oder zugunsten von mehr als drei Ausländern handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
 2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
- handelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 anzuwenden, wenn

1. sie den in § 92 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und
2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ist § 73 d des Strafgesetzbuches anwendbar. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anwendbar.

§ 92 b

Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 92 a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches sind anwendbar."

7. In § 93 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" die Angabe „oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84

Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu ermöglichen.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. für eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. wiederholt oder zugunsten von mehr als drei Ausländern handelt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

handelt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 ist § 73 d des Strafgesetzbuches anwendbar. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anwendbar.

(6) Wer die Tat nach Absatz 1 zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei."

2. Nach § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

„§ 84 a

Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 84 Abs. 1 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches sind anwendbar."

Artikel 4**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 257 a findet keine Anwendung.“

2. § 100 a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kriegswaffen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und in Nummer 4 nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetzes“ das Wort „oder“ eingefügt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine Straftat nach § 92 a Abs. 2 oder § 92 b des Ausländergesetzes oder nach § 84 Abs. 3 oder § 84 a des Asylverfahrensgesetzes“.

3. In § 112 Abs. 3 werden nach der Angabe „§§ 211, 212“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „220 a Abs. 1 Nr. 1“ ein Komma und die Angabe „§ 225 oder § 307“ eingefügt.

4. § 112 a Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Nach § 127 a wird folgender § 127 b eingefügt:

„§ 127 b

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch dann befugt, wenn

1. eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und
2. aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

(2) Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf aus den Gründen des Absatzes 1 gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen.

(3) Über den Erlaß des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden.“

6. Die §§ 212 bis 212 b werden aufgehoben.

7. In § 249 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 251, 253, 254 und 256“ durch die Angabe „§§ 253 und 254“ ersetzt.

8. Nach § 257 wird folgender § 257 a eingefügt:

„§ 257 a

Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten aufgeben, Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen. Dies gilt nicht für die in § 258 bezeichneten Anträge. § 249 findet entsprechende Anwendung.“

9. In § 267 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 212 a Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 418 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

10. Dem § 411 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 420 ist anzuwenden.“

11. Nach § 416 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„2a. Abschnitt

Beschleunigtes Verfahren

§ 417

Im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht stellt die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.

§ 418

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Der Beschuldigte wird nur dann geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

(3) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine solche nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

§ 419

(1) Der Strafrichter oder das Schöffengericht hat dem Antrag zu entsprechen, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren eignet. Eine höhere Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig.

(2) Die Entscheidung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(3) Wird die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint (§ 203); wird nicht eröffnet und

die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so kann von der Einreichung einer neuen Anklageschrift abgesehen werden.

§ 420

(1) Das Gericht bestimmt unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme.

(2) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(3) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 nicht vorliegen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 bedarf der Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind."

12. Nach § 473 wird folgendes Achtes Buch angefügt:

„Achtes Buch

Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

§ 474

(1) Bei dem Bundeszentralregister wird ein zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister geführt.

(2) In das Register sind

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die Tatzeiten,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften

einzutragen. Die Daten dürfen nur für Strafverfahren gespeichert und verändert werden.

(3) Die Staatsanwaltschaften teilen die einzutragenden Daten der Registerbehörde zu dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Zweck mit. Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden; § 46 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt insoweit nicht.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Daten dürfen nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 des

Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst, auf Ersuchen auch an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst übermittelt werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger. Die Registerbehörde prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, wenn besonderer Anlaß hierzu besteht.

(6) Die Daten dürfen unbeschadet des Absatzes 4 nur in Strafverfahren verwendet werden.

§ 475

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist für Übermittlungen nach § 474 Abs. 3 Satz 2 an Staatsanwaltschaften zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, daß die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden.

(2) Für die Festlegungen zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens findet § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Die Registerbehörde übersendet die Festlegungen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt der Empfänger. Die Registerbehörde prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Sie hat bei jedem zehnten Abruf zumindest den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die Kennung der abrufenden Stelle und das Aktenzeichen des Empfängers zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(4) § 474 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 476

(1) Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die zuständige Stelle teilt der Registerbehörde die Unrichtigkeit unverzüglich mit; sie trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und die Aktualität der Daten.

(2) Die Daten sind zu löschen,

1. wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. sobald sich aus dem Bundeszentralregister ergibt, daß in dem Strafverfahren, aus dem die Daten übermittelt worden sind, eine nach

§ 20 des Bundeszentralregistergesetzes mitteilungspflichtige gerichtliche Entscheidung oder Verfügung der Strafverfolgungsbehörde ergangen ist.

Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so sind die Daten zwei Jahre nach der Erledigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor Eintritt der Löschungsfrist wird ein weiteres Verfahren zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt. In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Eintragungen die Löschungsvoraussetzungen vorliegen. Die Staatsanwaltschaft teilt der Registerbehörde unverzüglich den Eintritt der Löschungsvoraussetzungen oder den Beginn der Löschungsfrist nach Satz 2 mit.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind oder soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(4) Stellt die Registerbehörde fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates in einer Errichtungsanordnung die näheren Einzelheiten, insbesondere

1. die Art der zu verarbeitenden Daten,
2. die Anlieferung der zu verarbeitenden Daten,
3. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei verarbeitete Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
4. die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens,
5. die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 477

Über die Erteilung einer Auskunft aus dem Verfahrensregister nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

Nach Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), das durch Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 238) geändert worden ist, wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Kronzeugenregelung bei organisiert begangenen Straftaten

Artikel 4 §§ 1 bis 5 gilt sinngemäß für die Offenbarung durch einen Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches oder einer mit dieser Tat zusammenhängenden, mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohten Tat, wenn die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung von Taten gerichtet sind, bei denen der Erweiterte Verfall (§ 73 d des Strafgesetzbuches) angeordnet werden kann. Gemäß Artikel 4 §§ 1 und 2 Satz 2 zuständig sind die Staatsanwaltschaft und das Gericht, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre."

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 109 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 55 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ergangen ist."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 127 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Wörter „oder in den

räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt" durch die Wörter „, einführt oder ausführt" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 29a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung „a)“ wird gestrichen.
 - b) Buchstabe b wird gestrichen.
2. § 30a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer

 1. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern oder
 2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schußwaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

§ 24 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Einziehung und Erweiterter Verfall“.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 2 auch in Verbindung mit § 21, des § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 21, und des § 22a Abs. 1 ist § 73 d des Strafgesetzbuches anwendbar, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.“

Artikel 10

Änderung des Waffengesetzes

§ 56 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Einziehung und Erweiterter Verfall“.
2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 52 a Abs. 1 und des § 53 Abs. 1 Satz 1 ist § 73 d des Strafgesetzbuches anwendbar, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.“

Artikel 11

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 36 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Einziehung und Erweiterter Verfall“.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 34 Abs. 1 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit § 35, ist § 73 d des Strafgesetzbuches anwendbar, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.“

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Artikel 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 997), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Es sind

 1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages,

2. der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 bestimmten Zwecken

berechtigt, den Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen, in den Fällen der Nummer 1 auch die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen.“

- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation festzulegen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in den Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, zu regeln.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 1“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte“ gestrichen.
- c) In Nummer 7 wird die Angabe „Nr. 8“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

- d) Folgender Satz wird angefügt:

„Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Außer in den Fällen des § 2 dürfen auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes Beschränkungen nach § 1 für internationale nicht leitungsgebundene Fernmeldeverkehrsbeziehungen angeordnet werden, die der nach § 5 zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Abgeordnetengremiums gemäß § 9 bestimmt. Sie sind nur zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland,
3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbei-

tungsprogrammen und Technologien im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung),

4. der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
5. internationaler Geldfälschung sowie
6. internationaler Geldwäsche im Zusammenhang mit den in den Nummern 3 bis 5 genannten Handlungen

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. In den Fällen der Nummer 1 dürfen Beschränkungen nach Satz 1 auch für leitungsgebundene Fernmeldeverkehrsbeziehungen und für Postverkehrsbeziehungen angeordnet werden.

(2) Für Beschränkungen im Sinne von Absatz 1 darf der Bundesnachrichtendienst nur Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind. Die Suchbegriffe dürfen keine Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Fernmeldeanschlüsse führen. Satz 2 gilt nicht für Fernmeldeanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, daß Anschlüsse

1. deutscher Staatsangehöriger oder
2. von Gesellschaften mit dem Sitz im Ausland, wenn der überwiegende Teil ihres Vermögens oder ihres Kapitals sowie die tatsächliche Kontrolle über die Gesellschaft deutschen natürlichen oder juristischen Personen zusteht und die Mehrheit der Vertretungsberechtigten deutsche Staatsangehörige sind,

gezielt erfaßt werden. Die Suchbegriffe sind in der Anordnung zu benennen. Die Durchführung ist mit technischen Mitteln zu protokollieren; sie unterliegt der Kontrolle gemäß § 9 Abs. 2. Die Protokollaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 erlangte personenbezogene Daten dürfen nur zur Verhinderung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden, die in § 2 dieses Gesetzes und in § 138 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, sowie von Straftaten nach den §§ 261 und 264 des Strafgesetzbuches, § 92a des Ausländergesetzes, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 und 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes, soweit gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der vorgenannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. § 12 des BND-Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Bundesnachrichtendienst prüft, ob durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangte personenbezogene Daten für die dort genannten Zwecke erforderlich sind. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall oder sind die Daten nicht nach Absatz 5 anderen Behörden zu übermitteln, sind die auf diese Daten bezogenen Unterlagen unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu vernichten und, soweit die Daten in Dateien gespeichert sind, zu löschen. Die Vernichtung und die Löschung sind zu protokollieren. In Abständen von jeweils sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Vernichtung oder Löschung vorliegen.

(5) Die nach Absatz 1 erlangten Daten sind zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Amt für den Militärischen Abschirmdienst, dem Zollkriminalamt, dem Bundesausfuhramt, den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(6) Der Empfänger prüft, ob er die nach Absatz 5 übermittelten Daten für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke benötigt. Benötigt er die Daten nicht, hat er die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

(7) Betroffenen, deren Daten durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, ist die Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung und der Verwendung ausgeschlossen werden kann. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn die Daten

1. vom Bundesnachrichtendienst innerhalb von drei Monaten nach Erlangung oder
2. von der Behörde, der sie nach Absatz 5 übermittelt worden sind, innerhalb von drei Monaten nach Empfang

vernichtet worden sind. Die Mitteilung obliegt dem Bundesnachrichtendienst, im Falle der Übermittlung nach Absatz 5 der Empfängerbehörde.

(8) Die Kommission kann dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz vor ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit und Notwendigkeit einer Maßnahme nach § 9 Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben. Die Stellungnahme erfolgt ausschließlich gegenüber der Kommission."

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) Ist eine Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 ergangen, können auf Ersuchen zusätzliche Suchbegriffe zu Personen verwendet werden, gegen die eine Überwachungsmaßnahme nach § 2

dieses Gesetzes, § 100a der Strafprozeßordnung oder § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes angeordnet ist, wenn in der nach diesen Vorschriften ergangenen Anordnung die Suchbegriffe bezeichnet sind. Die Suchbegriffe müssen geeignet sein, den Fernmeldeverkehr des Betroffenen zu erfassen. Das Ersuchen wird von der Behörde gestellt, die die Überwachungsmaßnahme beantragt hat.

(2) Der unter Verwendung der zusätzlichen Suchbegriffe ermittelte Fernmeldeverkehr ist vom Bundesnachrichtendienst gesondert aufzuzeichnen. Der Bundesnachrichtendienst hat die Aufzeichnungen unverzüglich an die ersuchende Behörde weiterzuleiten und darf sie im übrigen nicht verwenden. Er stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, daß ihm die Aufzeichnungen nicht zur Kenntnis gelangen können."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung an die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen entfällt, wenn die Anordnung ohne deren Mitwirkung ausgeführt werden kann."

b) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung an die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen entfällt, wenn die Anordnung ohne deren Mitwirkung ausgeführt wurde."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die durch Maßnahmen nach § 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 2 oder § 3 Abs. 3 genannten Straftaten benutzt werden."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sind die durch Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 erlangten personenbezogenen Daten über einen an dem überwachten Verkehr Beteiligten zu den in Absatz 3 genannten Zwecken nicht mehr erforderlich und können sie im Rahmen einer gerichtlichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme nicht mehr von Bedeutung sein, so sind die auf diese Daten bezogenen Unterlagen unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ob die Voraussetzungen für eine Vernichtung vorliegen, ist nach jeweils sechs Monaten zu prüfen. Daten, die nur zum Zwecke der gerichtlichen Nachprüfung der Beschränkungsmaßnahme gespeichert werden, sind zu sperren. Sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Im übrigen ist gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und ihren Vollzug der Rechtsweg nicht zulässig.“

Artikel 13

Änderung des Vereinsgesetzes

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung

1. des Vereinsvermögens,
2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und
3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind,

zu verbinden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn

1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,
2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und
3. nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie vom Verein geduldet werden.“

2. § 4 Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Vereinsvermögens“ gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Werden von der Beschlagnahme Gegenstände im Sinne des § 99 der Strafprozeßordnung erfaßt, gelten für die Sicherstellung die §§ 99, 100 und 101 der Strafprozeßordnung entsprechend. Maßnahmen nach Satz 4 und die Durchsuchung von Wohnungen ordnet nur das Ver-

waltungsgericht an, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. Anordnungen nach Satz 5 trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts.“

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sachen Dritter werden eingezogen, wenn der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beschlagnahme und die Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter auch im Falle der Förderung politischer Betätigung im Sinne des Satzes 1 zulässig sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gegenüber Ausländervereinen Betätigungsverbote erlassen, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen beschränken kann. Im übrigen bleiben Ausländervereinen gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt.“

7. In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 18 Satz 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 oder § 18 Satz 2“ ersetzt.

8. § 33 wird aufgehoben; § 34 wird § 33.

Artikel 14

Änderung der Gewerbeordnung

1. § 34a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom . . . [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften — Drucksache 12/5826] geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 34a

Bewachungsgewerbe

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist oder
3. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer oder einer anderen geeigneten Stelle nachweist, daß er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden ist und mit ihnen vertraut ist.

Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 1 und 3 erfüllen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an den Unterrichtsnachweis nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 festlegen und
2. zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über
 - a) den Geltungsbereich der Erlaubnis,
 - b) die Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Einstellung und Entlassung der im Bewachungsgewerbe beschäftigten Personen, über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die Gewerbebehörden, über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, sowie über die Durchführung des Wachdienstes,
 - c) die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber, zur Erteilung von Auskünften,
 - d) die Verpflichtung zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.“
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, ob, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist Personen, die das Bewachungsgewerbe am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbrechensbekämpfungsgesetzes] befugt ausüben, die Anforderungen nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Nummer 1 zu erfüllen haben. Dasselbe gilt hinsichtlich der bei

ihnen im Bewachungsgewerbe beschäftigten Personen. Bis zum Erlass der Verordnung nach § 34 a Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Nummer 1 ist § 34 a der Gewerbeordnung in der bis zum ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbrechensbekämpfungsgesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 15

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1817), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Schriften, die den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben,“.

2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden vor der Angabe „§ 131“ die Angabe „§ 130 Abs. 2 oder“ eingefügt.

(2) In § 6 Abs. 3 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, werden vor der Angabe „des § 131“ die Angabe „des § 130 Abs. 2,“ eingefügt.

Artikel 16

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 17

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1994

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

I.

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist unabdingbare Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft. Der Staat ist verpflichtet, ihr drohende Gefahren mit allen verfügbaren Mitteln des Rechtsstaates nachdrücklich und entschlossen zu bekämpfen. Zu einer Rechtsordnung, die der Bürger als richtig und gerecht anerkennt, gehört die Aufgabe, das geltende Recht konsequent und effektiv durchzusetzen und Defizite im Gesetzesvollzug zu beseitigen, um den Bürgern Schutz vor den verschiedenen Erscheinungsformen der Kriminalität zu gewähren und das Vertrauen in den Rechtsstaat zu erhalten.

Neben einer konsequenten und effektiven Anwendung der Strafvorschriften und Verfahrensbestimmungen des geltenden Rechts kommt es darauf an, im Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechts zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen vorzusehen, die notwendig und geeignet sind, insbesondere solche Erscheinungsformen der Kriminalität besser und wirksamer zu bekämpfen, die sich — wie die rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Ausschreitungen der letzten Jahre und die Organisierte Kriminalität — zu einer Herausforderung für Staat und Gesellschaft entwickelt haben.

II.

1991 begann eine Welle von Haß und Gewalt vor allem gegen ausländische Mitbürger, Asylbewerber und deren Unterkünfte sowie gegen jüdische Gedenkstätten, die mit den mörderischen Brandanschlägen in Mölln (November 1992) und Solingen (Mai 1993) einen erschreckenden Höhepunkt erreicht hat.

Die gewalttätigen Ausschreitungen und die sie begleitende haßerfüllte Propaganda bedrohen den inneren Frieden.

Die Verfolgung fremdenfeindlicher, antisemitischer und sonstiger rechtsextremistischer Straftaten, insbesondere die Verfolgung von Gewalttaten, hat bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten erste Priorität. Bundesweit wurden bei Polizei und Staatsanwaltschaften Sondereinheiten gebildet oder die Strafverfolgung in besonderen Einheiten konzentriert. Strafverfolgungsmaßnahmen werden länderübergreifend abgestimmt und vorbereitet. Allein im ersten Halbjahr 1993 wurden 11 543 Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Straftaten eingeleitet. Während 1 430 dieser Verfahren Gewaltdelikte zum Gegenstand hatten, betrafen 7 355 Verfahren die sogenannten Propagandadelikte, also Tatbestände wie

die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung oder Beleidigung. 9 634 einschlägige Verfahren wurden im ersten Halbjahr 1993 abgeschlossen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß das zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium im wesentlichen ausreicht, um rechtsextremistische und ausländerfeindliche Ausschreitungen und die Verbreitung neonazistischer Propaganda wirksam verfolgen und angemessen ahnden zu können. In Teilbereichen haben sich jedoch Probleme rechtlicher oder tatsächlicher Art ergeben, denen durch gesetzgeberische Maßnahmen begegnet werden muß.

III.

Das am 22. September 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität — OrgKG — vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die rechtlichen Möglichkeiten für eine effektive Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verbessert. Für das Gebiet des materiellen Strafrechts sind die neuen Rechtsfolgen der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB), die der Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten namentlich im Bereich der Organisierten Kriminalität dienen, die neue Strafvorschrift gegen Geldwäsche (§ 261 StGB) und schärfere Strafvorschriften gegen Bandenkriminalität hervorzuheben. Das am 29. November 1993 in Kraft getretene Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) hat die Voraussetzungen für eine effektive Strafverfolgung der Geldwäsche geschaffen. Darüber hinaus sieht das OrgKG mit Regelungen über den Einsatz Verdeckter Ermittler und technischer Mittel, die Rasterfahndung und die polizeiliche Beobachtung Verbesserungen des Ermittlungsinstrumentariums vor, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen sollen, in den Kernbereich krimineller Organisationen einzudringen. Neue Regelungen zum Schutz von Zeugen sollen die Sicherheit gefährdeter Auskunftspersonen gewährleisten.

Die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist mit dem OrgKG und dem Geldwäschegesetz nicht abgeschlossen. Der Entwurf schlägt für Teilbereiche zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen vor, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben.

IV.

1. Im einzelnen enthält der Entwurf im Bereich des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts Regelungsvorschläge, die speziell der Bekämpfung

fremdenfeindlicher Gewalt und Propaganda sowie der Fortentwicklung des OrgKG dienen. Er sieht jedoch auch Maßnahmen vor, die über diese Anliegen hinausgehen und allgemein das Ziel verfolgen, die Durchführung von Strafverfahren zu verbessern, insbesondere zu beschleunigen, sowie die Belange der Opfer von Straftaten stärker zu berücksichtigen.

2. Im Bereich des Strafgesetzbuches wird zur besseren Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda vorgeschlagen,

- § 86a Abs. 2 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) dahin gehend zu ergänzen, daß auch das Verwenden solcher Kennzeichen strafbar ist, die den in § 86 Abs. 2 StGB genannten zum Verwechseln ähnlich sind (Artikel 1 Nr. 5),
- in § 130 (Volksverhetzung) bezüglich der Nummern 1 und 2 auf das zusätzliche Merkmal des Angriffs auf die Menschenwürde zu verzichten, um die Anwendung jener Tatbestände in der Praxis zu erleichtern (Artikel 1 Nr. 6),
- den bisher in § 131 Abs. 1 StGB geregelten Tatbestand der Aufstachelung zum Rassenhaß zu erweitern, mit höherer Strafe zu bedrohen und in einen neuen § 130 Abs. 2 StGB einzustellen (Artikel 1 Nr. 6 und 7).

In Anbetracht der an Umfang und Brutalität zunehmenden Gewalttätigkeiten gegen Menschen sieht der Entwurf im Bereich des Strafgesetzbuches darüber hinaus vor, die Strafdrohungen bei Körperverletzungsdelikten zu verschärfen, insbesondere

- die Freiheitsstrafdrohung bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) von drei auf fünf Jahre zu erhöhen (Artikel 1 Nr. 9) und
- für besonders schwere Fälle einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen nach § 223 b StGB sowie für bestimmte, bisher von § 224 StGB erfaßte Fälle einer schweren Körperverletzung (leichtfertige oder bedingt vorsätzliche Verursachung der schweren Folge) Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (bisher: bis zu fünf Jahren) anzudrohen (Artikel 1 Nr. 11 und 13).

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit im Verhältnis zu den Eigentums- und Vermögensdelikten aufzuwerten und mit einem besseren strafrechtlichen Schutz zu versehen.

Schließlich sollen im Strafgesetzbuch dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung insbesondere im Interesse der Opfer von Straftaten ein stärkeres Gewicht als bisher eingeräumt werden (Artikel 1 Nr. 1 bis 4).

3. Im Bereich des Strafverfahrensrechts wird vorgeschlagen,

- die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100a StPO auch bei Straftaten des professionellen Schlepperunwesens nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz zu ermöglichen (Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b),

- die bei bestimmten schwersten Gewaltdelikten nach § 112 Abs. 3 StPO bestehende Möglichkeit, Untersuchungshaft unter erleichterten Voraussetzungen zu verhängen, auf besonders schwere Brandstiftung (§ 307 StGB) und besonders schwere Körperverletzung (§ 225 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 13) zu erstrecken (Artikel 4 Nr. 3),

- den Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO durch Wegfall der Regelvoraussetzung einer Vorverurteilung (§ 112a Abs. 1 Satz 2 StPO) zu erweitern (Artikel 4 Nr. 4),

- ein vorläufiges Festnahmerecht und einen neuen Haftgrund zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren zu schaffen (§ 127b StPO i. d. F. des Artikels 4 Nr. 5),

- das Selbstleseverfahren nach § 249 Abs. 2 StPO zu erweitern (Artikel 4 Nr. 7) und dem Gericht die Befugnis einzuräumen, in geeigneten Fällen anzuordnen, daß Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen nur schriftlich gestellt werden können (§ 257a StPO i. d. F. des Artikels 4 Nr. 8), um eine straffere Durchführung insbesondere von Großverfahren zu ermöglichen.

Der Schwerpunkt der strafverfahrensrechtlichen Maßnahmen liegt auf der Neuregelung des beschleunigten Verfahrens (Artikel 4 Nr. 11) und der Einrichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (Artikel 4 Nr. 12).

Die Regelungsvorschläge zum beschleunigten Verfahren, die in das Sechste Buch der StPO eingestellt werden sollen, zielen in erster Linie darauf ab, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte zu einer stärkeren Nutzung dieser besonderen Verfahrensart zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen eine schnelle Verurteilung zu erreichen. Als wesentlicher Unterschied zu dem bisher in den §§ 212 bis 212 b StPO geregelten Verfahren soll es dem Gericht möglich sein, die Beweisaufnahme zu verkürzen und damit die Hauptverhandlung zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Die Einrichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters beruht auf der Überlegung, daß zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege auch die Verbesserung der Information der Staatsanwaltschaften gehört, um Entscheidungen auf der Grundlage umfassender Erkenntnisse aus allen Ermittlungs- und Strafverfahren treffen zu können. Gerade im Bereich der Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Gewalt sind umfassende Informationen über Erkenntnisse aus Ermittlungs- und Strafverfahren unverzichtbar, u. a., um frühzeitig Tathintergründe und Tat- sowie Täterverbindungen erkennen zu können und die Frage bestehender Wiederholungsgefahr und daraus sich ergebender Notwendigkeit einer Anordnung von Untersuchungshaft beantworten zu können.

4. Der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität dienen die Vorschläge,

- die in Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) geregelte Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten auf Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität auszudehnen, um Angehörigen krimineller Organisationen einen Anreiz zu geben, sich aus ihrem kriminellen Umfeld zu lösen und Organisationsstrukturen aufzudecken (Artikel 5),
- die Strafvorschriften des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes zu verschärfen (vor allem: Einführung neuer Straftatbestände des gewerbs- und/oder bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern sowie der gewerbs- und/oder bandenmäßigen Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung; insoweit Erhöhung der Strafrahmen auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren und Anwendung der Vermögensstrafe sowie des Erweiterten Verfalls), um dem professionellen Schlepperunwesen effektiver begegnen zu können (Artikel 2 Nr. 5 und 6, Artikel 3 — diese Vorschläge entsprechen im wesentlichen den Artikeln 1 und 2 des Entwurfs des Bundesrates für ein Gesetz zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens, BT-Drucksache 12/5683),
- die Vermögensstrafe und den Erweiterten Verfall insbesondere zur Eindämmung sogenannter Schutzgelderpressungen auch bei gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Straftaten nach den §§ 253 (Erpressung) und 255 StGB (Räuberische Erpressung) anzuwenden (Artikel 1 Nr. 14 und 15) sowie
- den Katalog der Vortaten einer Geldwäsche nach § 261 StGB zu erweitern (Artikel 1 Nr. 16).

5. Im Bereich des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts ist außerdem vorgesehen,

- die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen in bezug auf Urkundendelikte zu erweitern, um Strafbarkeitslücken zu schließen, die sich in der Praxis insbesondere in den Bereichen international organisierter Kraftfahrzeugdiebstähle und -verschiebungen sowie des professionellen Schlepperunwesens gezeigt haben (Artikel 1 Nr. 17 bis 19),
- den Strafrahmen bei Verleitung von Kindern und Jugendlichen zum unerlaubten Betäubungsmittelverkehr (bisher: § 29a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BtMG) zu verschärfen und in § 30a BtMG einen neuen Verbrechenstatbestand des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs mit Waffen einzufügen (Artikel 8) sowie
- den Erweiterten Verfall auch bei schwerwiegenden Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, dem Waffengesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz anzuwenden (Artikel 9 bis 11).

6. Die in den Artikeln 6, 7 und 15 vorgesehenen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes, des Ge-

setzes über Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und des Jugendschutzgesetzes ergeben sich aus einzelnen in den Artikeln 1 und 4 vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung.

V.

Außerhalb des Straf- und Strafverfahrensrechts ist beabsichtigt, das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz zu ändern:

- Die Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes zur Erfassung und Verwendung der bei der internationalen Fernmeldeaufklärung anfallenden Erkenntnisse werden erweitert: Die Überwachungsmöglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes sollen sich auf die drohenden Gefahren des internationalen Terrorismus, der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen, der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, der internationalen Geldfälschung sowie der internationalen Geldwäsche im Zusammenhang mit den vorgenannten Handlungen beziehen können. Die angefallenen Erkenntnisse werden an die zuständigen Sicherheitsbehörden weitergeleitet. Eine solche Überwachung ist nur aufgrund einer besonderen Anordnung des jeweils zuständigen Bundesministers und nach Zustimmung der parlamentarischen Kontrollgremien — ggf. nach Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — möglich;
- eine Individualüberwachung soll auch dann möglich sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß der Betroffene Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten mit extremistischer Zielsetzung zu begehen.

Darüber hinaus ist vor allem vorgesehen,

- im Ausländergesetz die Regelungen über eine Ist- bzw. Regelausweisung bei straffällig gewordenen Ausländern zu erweitern, um vor allem im Interesse einer konsequenten Bekämpfung der Drogenkriminalität deutlich zu machen, daß ausländische Drogentäter ihr Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verwirken (Artikel 2 Nr. 2 und 3),
- im Vereinsgesetz Regelungslücken zu schließen, die bei Vereinsverboten und deren Vollzug aufgetreten sind, hierbei handelt es sich um
 - eine erweiterte Beschlagnahme und Einziehung,
 - eine Zurechnungsregel für Mitgliederhandlungen beim Verbot von Vereinen und
 - die Möglichkeit eines kollektiven Betätigungsverbotes gegenüber Ausländervereinen (Artikel 13), sowie
- in der Gewerbeordnung die Überprüfung der Zuverlässigkeit im Bewachungsgewerbe zu verbessern, auf das Bewachungspersonal auszudeh-

nen und die Berufszulassungsvoraussetzungen für das Bewachungsgewerbe durch Einführung eines Unterrichtsnachweises zu verschärfen (Artikel 14).

VI.

Die Einrichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters wird den Bund voraussichtlich mit einmaligen Kosten in Höhe von 12 Mio. DM belasten.

Der Betrieb des Registers wird voraussichtlich für den Bund zu einer Belastung von jährlich 6,5 Mio. DM führen.

Die Einrichtung des Registers wird jedoch bei den Ländern zu erheblichen Entlastungen führen, die allerdings nicht genauer quantifiziert werden können.

Durch die Einführung von neuen Straftatbeständen wird mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nicht hinreichend genau abschätzbar ist. Andererseits wird das Gesetz zu einer höheren Abschöpfung von Gewinnen insbesondere aus professionellem Schlepperunwesen sowie illegalem Waffenhandel und Technologietransfer führen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Regelungen die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten belasten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

(Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Artikel 1 Nr. 1 bis 4 (§ 46a StGB-E, §§ 56, 56b, 59a StGB)

Vorbemerkung

Mit den in Artikel 1 Nr. 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften sollen dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung vor dem Hintergrund der damit im Bereich des Jugendstrafrechts gewonnenen positiven Erfahrungen in größerem Umfang als bisher Eingang in das Erwachsenenstrafrecht verschafft werden. Dadurch rücken insbesondere die Belange des Opfers stärker in den Mittelpunkt des Interesses, da ihnen diese Reaktionsmöglichkeiten sinnvolle materielle und immaterielle Hilfen durch Schadenskompensation und Abbau von Ängsten geben können. Gleichzeitig kann der Täter auf diesem Wege besser als mit bloßer Bestrafung zur Einsicht in die Verwerflichkeit seines Tuns und zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Straftat veranlaßt werden. Derartige Ausgleichsmaßnahmen ergänzen daher die friedensstiftende Wirkung eines herkömmlichen Strafverfahrens. Sie können ferner — im Hinblick auf die Allgemeinheit — deutlich machen, daß

eine Straftat nicht ohne Folgen bleibt und der Täter zur Verantwortung gezogen wird.

Die Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung erfolgt auf zwei Schienen: Zum einen wird mit der neu geschaffenen Vorschrift des § 46a StGB-E die bisher in diesem Bereich noch nicht bestehende Möglichkeit einer Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB oder eines Absehens von Strafe geschaffen. Zum anderen wird durch Änderung bzw. Ergänzung bereits bestehender Vorschriften für die Strafaussetzung zur Bewährung und die Verwarnung mit Strafvorbehalt dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung auch hier ein stärkeres Gewicht als bisher eingeräumt. Auf diese Weise wird auch den Empfehlungen des 59. Deutschen Juristentages Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 46a StGB-E)

Die Vorschrift des § 46a StGB-E erlaubt den Gerichten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Schadenswiedergutmachung durch den Täter, aber auch sein ernsthaftes Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich strafmildernd nach § 49 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen oder mit einem Absehen von Strafe zu honorieren.

§ 46a StGB-E will einen Anreiz für Ausgleichsbemühungen seitens des Täters schaffen. Andererseits will die Norm aber auch in dem aus generalpräventiver Sicht erforderlichen Umfang sicherstellen, daß nicht jede Form des Schadensausgleichs ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den Einzelfall dem Täter zugute kommt.

Diese Zielsetzung wird zunächst dadurch erreicht, daß § 46a StGB-E zwei Fallgruppen normiert, die im Einzelfall eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe zur Folge haben können.

§ 46a Nr. 1 StGB-E macht dafür zur Voraussetzung, daß der Täter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder die Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat. Dadurch, daß auch eine überwiegende Wiedergutmachung bzw. sogar das bloße ernsthafte Bemühen darum ausreichen kann, wird dem Täter eine realistische Chance eingeräumt, auch in Fällen, in denen eine vollständige Wiedergutmachung nicht möglich wäre, in den Genuß der Rechtsfolgen des § 46a StGB-E zu gelangen. Zu denken wäre etwa an Konstellationen, in denen die Geschädigten eine für einen Ausgleich erforderliche Mitwirkung verweigern oder in denen durch relativ geringes Verschulden ein hoher Schaden angerichtet wird. Als einschränkendes Kriterium fordert die Vorschrift das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), als Rahmenbedingung der Wiedergutmachung. Mit dieser Einschränkung, die zugleich eine inhaltlich an die Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG angelehnte Begriffsbestimmung des Täter-Opfer-Ausgleichs für das Erwachsenenstrafrecht liefert, wird klargestellt, daß die erreichte oder erstrebte Wiedergutmachung auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühun-

gen geleistet werden muß. Unter Anleitung eines Dritten ist eine Lösung des der Tat zugrundeliegenden Gesamtkonflikts anzustreben. Dadurch wird nicht nur der Eintritt der beabsichtigten friedensstiftenden Wirkung gefördert, sondern darüber hinaus in größtmöglichem Umfang auch eine Privilegierung reicher Täter verhindert, die jederzeit zur Wiedergutmachung in der Lage sind und sich anderenfalls ohne weiteres „freikaufen“ könnten.

Eine weitere, die Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB bzw. das Absehen von Strafe rechtfertigende Fallgruppe ist in § 46 a Nr. 2 StGB-E normiert. Danach ist erforderlich, daß der Täter das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt und dies erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat. Gedacht ist insoweit etwa an umfangreiche Arbeiten in der Freizeit oder erhebliche Einschränkungen im finanziellen Bereich, die erst eine materielle Entschädigung ermöglicht haben. Auch in diesen Fällen hat der Täter zu erkennen gegeben, daß er gewillt ist, zum Ausgleich der von ihm verursachten Tatfolgen einen über die rein rechnerische Kompensation hinausgehenden Beitrag zu erbringen, der Ausdruck einer individuellen Übernahme von Verantwortung ist und somit friedensstiftende Wirkung hat.

Durch die Ausgestaltung der Norm als fakultative Regelung ist gewährleistet, daß für die Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalles genügend Raum bleibt. Sie ermöglicht eine tatangemessene, flexible Handhabung für die Praxis und fügt sich nahtlos in das bestehende System ein, indem sie keine neuen Rechtsfolgen vorsieht, sondern auf § 49 Abs. 1 StGB bzw. das Rechtsinstitut des Absehens von Strafe zurückgreift.

Aus generalpräventiven Gründen und im Sinne eines angemessenen Schuldausgleichs soll die Möglichkeit des Absehens von Strafe jedoch nur bestehen, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verwirkt ist. In diesen Fällen ermöglicht § 153 b Abs. 1 StPO auch der Staatsanwaltschaft, mit Zustimmung des Gerichts von der Erhebung einer öffentlichen Klage abzusehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 56 Abs. 2 StGB)

Mit der Ergänzung des § 56 Abs. 2 StGB soll dem Bemühen des Täters um Wiedergutmachung, das bereits nach geltender Rechtslage bei der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung zu berücksichtigen ist, durch ausdrückliche Erwähnung ein stärkeres Gewicht als bisher verliehen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 56 b Abs. 2 StGB)

Durch die Neufassung des § 56 b Abs. 2 StGB soll in Abänderung der derzeitigen Rechtslage, die ein gleichberechtigtes Nebeneinander sämtlicher Auflagen vorsieht, der Wiedergutmachung ein relativer Vorrang gegenüber den übrigen Geldauflagen eingeräumt werden. Die Geldauflage zugunsten der Staatskasse ist nach Satz 2 des Entwurfs ausdrücklich

subsidiär zur Wiedergutmachung und zur Geldauflage zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen. Letztgenannte erfährt wiederum durch die Fassung der Nummer 2 des Entwurfs eine Einschränkung, indem die Erteilung der Auflage davon abhängig gemacht wird, daß sie „im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht“ ist. Dadurch wird der Wiedergutmachung der grundsätzliche Vorrang bei der Entscheidung über die Geldauflage eingeräumt, andererseits aber nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände die Verhängung einer Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung trotz eines materiellen Schadens beim Opfer erfolgen kann. Dieses Stufenverhältnis fußt auf der Überlegung, daß aus den bereits genannten kriminalpolitischen Erwägungen den Interessen des Opfers gegenüber den Interessen der übrigen Geldauflagenempfänger, insbesondere der Landeskasse, grundsätzlich Vorrang zukommt. Dies schließt allerdings nicht aus, daß im Einzelfall eine abweichende Entscheidung zweckmäßig sein kann. Zu denken ist dabei etwa an jenen Täter, der aufgrund seiner günstigen finanziellen Situation ohne weiteres in der Lage ist, seine Schadensersatzverpflichtungen gegenüber dem Opfer zu erfüllen. In derartigen Fällen, in denen die Entschädigung des Opfers durch den Täter ohnehin außer Frage steht, kann es zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und zur Einwirkung auf den Täter durchaus einmal geboten sein, ihm gleichsam zusätzlich die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung aufzuerlegen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 59 a StGB)

Die Ersetzung der bisherigen Absätze 2 und 3 der Norm durch einen einheitlichen Absatz 2 führt zu einer die praktische Handhabung erleichternden Zusammenfassung der Möglichkeiten, dem Verwarnten für die Bewährungszeit bestimmte Auflagen und Weisungen zu erteilen. Da der Entwurf in § 59 a Abs. 2 StGB sowohl Weisungen als auch Auflagen erfaßt, die den Weisungen eigene spezialpräventive Zielsetzung dabei aber für den Bereich der Verwarnung mit Strafvorbehalt (Verwarnungsgedanke) im Vordergrund steht, verwendet der Entwurf außerdem übergreifend eine einheitliche Formulierung, nach der das Gericht den Verwarnten „anweisen“ kann, bestimmte Auflagen oder Weisungen zu erfüllen.

Zunächst schafft der Entwurf die Möglichkeit einer Weisung an den Täter, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Durch diese mit § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG und § 46 a Nr. 1 StGB-E inhaltlich übereinstimmende Formulierung wird der Täter-Opfer-Ausgleich auch im Bereich der Verwarnung mit Strafvorbehalt verankert. Im Hinblick darauf, daß schon begrifflich eine Aussöhnung mit den Opfern nicht erzwungen werden kann, ist die Weisung nicht auf die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs, sondern lediglich auf ein dahin gehendes Bemühen gerichtet.

Im übrigen hat sich der Entwurf weitgehend an dem bisherigen Katalog der Auflagen und Weisungen orientiert.

Dies gilt zunächst im Blick auf die Schadenswiedergutmachung. Während das geltende Recht (§ 59a Abs. 2 i. V. m. § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB) hier die Auflage vorsieht, „nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen“, hebt der Entwurf in § 59a Abs. 2 Nr. 1 StGB — wie beim Täter-Opfer-Ausgleich — auf ein entsprechendes Bemühen des Täters ab. Angesichts der allenfalls graduellen Unterschiede zwischen dem geltenden Recht und der vorgeschlagenen Fassung des Entwurfs will dieser bewußt eine unnötig komplizierte — d. h. zwischen den Fällen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung differenzierende — Regelung vermeiden.

Weiterhin behält der Entwurf die im geltenden Recht vorgesehene Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (§ 59a Abs. 2 i. V. m. § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB), sowie die Weisungen an den Täter bei, seinen Unterhaltungspflichten nachzukommen oder auch sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Entziehungskur zu unterziehen (§ 59a Abs. 3 StGB).

Zusätzlich aufgenommen wurde die bei Straßenverkehrsdelikten bedeutsame Weisung an den Täter, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, während umgekehrt die bisher von § 59a Abs. 2 i. V. m. § 56b erfaßten Auflagen, einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen oder gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§ 59b Abs. 2 Nr. 2, zweite Alternative und § 59b Abs. 2 Nr. 3 StGB), nach dem Entwurf nicht mehr vorgesehen sind. Die genannten beiden Auflagen tragen weitgehend sanktionsähnlichen Charakter und erscheinen in einem Bereich, in welchem es einer Verurteilung zur Strafe nicht bedarf, entbehrlich. Soweit es ausnahmsweise zur Einwirkung auf den Täter in den von der Verwarnung erfaßten Fällen geboten erscheint, diesem eine Zahlungsaufgabe zu erteilen, sollte die entsprechende Zahlung dann jedoch nur an gemeinnützige Einrichtungen geleistet werden, um einen rein repressiven Charakter der Auflage zu vermeiden und statt dessen die positiven Aspekte der Leistungen des Verwarnten zu betonen. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens sollten bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt künftig stärker im Vordergrund stehen und damit zugleich die Akzeptanz dieses zum Teil von der Praxis noch vernachlässigten Instituts erhöhen.

Einer besonderen Bezugnahme auf § 56b Abs. 3 StGB bedarf es hinsichtlich des begrenzten Auflagenkatalogs des § 59a Abs. 2 StGB-E nicht; er bietet sich der Verwarnte zu entsprechenden Zahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung und ist die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten, so ist es dem Gericht auch ohne die bisherige Regelung des § 59a Abs. 2 i. V. m. § 56b Abs. 3 StGB möglich, von einer entsprechenden Auflage abzusehen. Anders als eine Bezugnahme auf § 56c Abs. 4 StGB bei den Weisungen könnte ein Hinweis auf § 56b Abs. 3 StGB bei den Auflagen leicht den unrichtigen Eindruck erwecken, als solle auch im

Bereich der Verwarnung mit Strafvorbehalt eine Rechtsfolge mit weitgehend sanktionsähnlichem Charakter verhängt werden können, obwohl es in den Fällen der Verwarnung einer Strafe gerade nicht bedarf.

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 des Entwurfs ist als Konkretisierung des allgemein geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzips zu verstehen. Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 2.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 86a Abs. 2 StGB)

Gemäß § 86a StGB ist das Verwenden von Kennzeichen der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen, insbesondere das Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, unter Strafe gestellt.

Kennzeichen im Sinne dieser Vorschrift sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

Zweifel an der Strafbarkeit bestehen, wenn Kennzeichen verbotener nationalsozialistischer Organisationen verfremdet und dann gebraucht werden.

So hat die Rechtsprechung eine nur „sehr lebhaft Verbindung zum Hakenkreuz“ nicht als ausreichend angesehen, um eine Strafbarkeit nach § 86a StGB zu begründen. Ebenso stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Gebrauch des sogenannten Widerstandsgrußes kein Verwenden eines Symboles einer verfassungswidrigen Organisation dar, da ein solcher Gruß von keiner nationalsozialistischen Organisation verwendet wurde.

Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend. Es ist in den letzten Jahren vermehrt zu beobachten, daß von Anhängern nationalsozialistischen Gedankengutes leicht abgewandelte Symbole nationalsozialistischer Organisationen verwendet werden. Sie wollen damit ihre Verbundenheit zum Rechtsextremismus dokumentieren, gleichzeitig aber eine Bestrafung vermeiden. Durch dieses Verhalten wird der politische Frieden erheblich gestört.

Der Schutzzweck des § 86a StGB kann nur dann verwirklicht werden, wenn auch das Verwenden solcher Kennzeichen unter Strafe gestellt wird, die den in § 86a Abs. 2 StGB genannten Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze reichen — wie die Erfahrung zeigt — hierzu nicht aus.

Zu Artikel 1 Nr. 6 und 7 (§§ 130, 131 StGB)

Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß die §§ 130 StGB (Volksverhetzung) und 131 StGB (hier: Aufstachelung zum Rassenhaß) einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda leisten. Wegen des Ausmaßes und der gefährlichen Auswirkungen dieser Propaganda erscheint es gebo-

ten, die Anwendung der §§ 130, 131 StGB in der Praxis zu erleichtern und die generalpräventive Wirkung dieser Strafvorschriften zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für die Verfolgung pauschaler Diffamierungen und Diskriminierungen von Asylbewerbern sowie ausländischen und jüdischen Mitbürgern. Die bei der strafrechtlichen Bewertung solcher Äußerungen aufgetretenen Probleme sind in erster Linie auf die eng gefaßten Merkmale des Angriffs auf die Menschenwürde in § 130 StGB und des Rassenhasses in § 131 StGB zurückzuführen. Außerdem reicht der in § 131 StGB vorgesehene Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) zur nachdrücklichen Ahndung sozialschädlicher Aggression und Hetze nicht aus.

Das Tatbestandsmerkmal des Angriffs auf die Menschenwürde soll verhindern, daß § 130 StGB auch auf legale politische, wirtschaftliche und soziale Auseinandersetzungen angewendet wird, selbst wenn diese zu Auswüchsen führen (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses — Drucksache III/1746, S. 3). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen nur besonders massive Diskriminierungen und Diffamierungen, die Menschen als unterwertig darstellen und ihnen das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreiten, als Volksverhetzung strafbar sein (vgl. BGHSt 36, 83, 90; Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 130, Rn. 1, 6).

Jedoch stellen Äußerungen, in denen zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufgefordert wird (§ 130 Nr. 1, 2 StGB), in der Regel einen Angriff auf die Würde der betroffenen Menschen dar. Derartige Auswüchse halten sich nicht mehr im Rahmen eines legalen politischen Meinungskampfes (vgl. Lenckner, a. a. O., Rn. 6). Bei § 130 Nr. 1 und 2 StGB soll deshalb die zusätzliche Prüfung eines Angriffs auf die Menschenwürde entfallen; dabei werden die bisherigen Nummern 1 und 2 unter Nummer 1 zusammengefaßt.

In den Fällen des § 130 Nr. 3 StGB (Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden von Bevölkerungsteilen) muß dagegen ein Angriff auf die Menschenwürde als zusätzliche Einschränkung beibehalten werden, um hier eine Begrenzung des Tatbestandes auf besonders massive Schmähungen sicherzustellen und die im Vergleich zu den §§ 185 bis 187 StGB (Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) wesentlich höhere Freiheitsstrafdrohung zu rechtfertigen.

Der Schwerpunkt des Artikels 1 Nr. 6 und 7 liegt in der Ausgestaltung des bisher in § 131 StGB geregelten Tatbestandes der Aufstachelung zum Rassenhaß zu einem allgemeinen Anti-Diskriminierungstatbestand. Bei der Einführung des § 131 StGB war es späterer Reformgesetzgebung vorbehalten worden, den Schutzzumfang und die tatbestandliche Zuordnung neu zu bestimmen; die Regelung in § 131 StGB beruhte vorwiegend auf gesetzestechnischen Erwägungen (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform — Drucksache VI/3521, S. 8; von Bubnoff, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., § 131, Rn. 17). Der Entwurf faßt die beiden inhaltlich eng verwandten Tatbestände der Aufsta-

chelung zum Haß gegen Teile der Bevölkerung (§ 130 Nr. 1 StGB) und zum Rassenhaß (§ 131 StGB) nunmehr in einer Vorschrift zusammen. Dabei wird in dem neuen § 130 Abs. 2 StGB der Kreis der Betroffenen erweitert und das Strafmaß verschärft.

Der Begriff „Rassenhaß“ als Tatbestandsmerkmal wirft Auslegungsprobleme auf. Er knüpft an die Begriffswelt der Rassenideologie an, die sich aber nicht auf einen wissenschaftlich gesicherten, genau abgrenzenden Rassenbegriff stützen kann (Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 131, Rn. 3). Der Tatbestand ist vor allem auf antisemitische Äußerungen zugeschnitten. Haß auf Völker oder Volksgruppen aus anderen Gründen wird von § 131 StGB nicht erfaßt (Drucksache VI/3521, S. 8). Deshalb soll der Begriff „Rassenhaß“ in dem neuen § 130 Abs. 2 StGB vermieden und — entsprechend dem bereits in § 220 a StGB enthaltenen Merkmal „nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe“ — darauf abgestellt werden, daß die von Absatz 2 erfaßten Schriften u. a. zum Haß gegen eine dieser Gruppen auffordern.

Zum Unterschied zwischen § 130 Abs. 1 und 2 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 6 ist anzumerken: § 130 Abs. 1 StGB setzt wie bisher voraus, daß das Verhalten des Täters geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Da es sich hierbei um ein inländisches Rechtsgut handelt, ist der Schutz des § 130 Abs. 1 StGB auf Gruppen beschränkt, die Teile der inländischen Bevölkerung sind (Lenckner, a. a. O., Rn. 4). Der neue § 130 Abs. 2 StGB setzt dagegen eine Eignung zur Störung des (inländischen) öffentlichen Friedens nicht voraus und bezieht damit — ebenso wie der bisherige § 131 StGB und wie § 220 a StGB — auch Gruppen ein, die nur im Ausland leben.

Bei den Tathandlungen des „Einführens“ und „Ausführens“ in § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d StGB-E entfällt die Bezugnahme auf den „räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“, da sie nach der Herstellung der Einheit Deutschlands unnötig geworden ist.

Im Hinblick auf den gegenüber § 131 StGB erweiterten Tatbestand des neuen § 130 Abs. 2 StGB ist in § 130 Abs. 3 StGB-E vorgesehen, für diese Fälle nicht nur das sogenannte Berichterstatprivileg des § 131 Abs. 3 StGB, sondern die weitergehende sogenannte Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 184 StGB)

Ebenso wie in § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d StGB-E, § 131 Abs. 1 Nr. 4 StGB (Artikel 1 Nr. 6 und 7) sowie in § 275 Abs. 1 StGB, § 276 StGB-E (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d, Nr. 18) wird die Bezugnahme auf den „räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen, da sie nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entbehrlich geworden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 9 bis 13 und 20 (§§ 223 bis 225 und 340 StGB)**Vorbemerkung**

Nicht zuletzt die gewalttätigen Ausschreitungen gegen Ausländer haben Anlaß zu der Frage gegeben, ob die geltenden Strafvorschriften dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit einen angemessenen Schutz bieten.

Im Verhältnis zu den Eigentums- und Vermögensdelikten ist es unbefriedigend, daß der „einfache“ Diebstahl (§ 242 StGB) sowie Betrug und Untreue (§§ 263, 266 StGB) im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, während die „einfache“ Körperverletzung (§ 223 StGB) grundsätzlich nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Ein nicht länger hinnehmbarer Wertungswiderspruch ist darin zu sehen, daß eine Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b StGB) selbst in besonders schweren Fällen und eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB) selbst bei leichtfertiger und bedingt vorsätzlicher Verursachung der schweren Folge mit Freiheitsstrafe lediglich bis zu fünf Jahren bestraft werden kann, während im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte für schwerwiegende Fälle von Diebstahl, Betrug und Untreue Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht wird.

Die Strafdrohungen der §§ 223 b und 224 StGB werden auch in der strafrechtlichen Literatur und in der strafgerichtlichen Praxis als zu niedrig kritisiert. In der Literatur wird es vor allem als unstimmtig angesehen, daß die Höchststrafdrohung für besonders schwere Fälle einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen nach § 223 b Abs. 2 StGB dem Regelstrafrahmen nach § 223 b Abs. 1 StGB (jeweils Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) entspricht (Hirsch in: LK, StGB, 10. Aufl., § 223 b, Rn. 29; Dreher in: Festschrift für Bruns, 1978, S. 141, 151; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 223 b, Rn. 17). Zur Kritik in der strafgerichtlichen Praxis ist auf Urteile hinzuweisen, in denen Landgerichte deutlich zu erkennen gegeben haben, daß die Strafrahmen der §§ 223 b und 224 StGB zur angemessenen Ahndung der entschiedenen Fälle nicht ausreichen.

Der Entwurf trägt der Kritik Rechnung, indem er die Strafdrohungen für Körperverletzungsdelikte den Eigentums- und Vermögensdelikten anpaßt. Dabei läßt er sich von der Grundentscheidung leiten, den Regelstrafrahmen bei „einfacher“ Körperverletzung (§ 223 StGB) von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu erweitern (Artikel 1 Nr. 9). Mit den in Artikel 1 Nr. 9 bis 13 und 20 vorgesehenen Verschärfungen der §§ 223 bis 225 und 340 StGB werden den Gerichten neue Strafrahmen zur Verfügung gestellt, die dem verfassungsrechtlichen Rang des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit Rechnung tragen und den strafrechtlichen Schutz vor tätlichen Angriffen — namentlich gegen ausländische, aber auch z. B. gegen behinderte Mitbürger — erheblich verbessern.

Im einzelnen sieht der Entwurf für die Körperverletzungsdelikte folgendes nach Tathandlungen und Tat-

folgen abgestufte Sanktionensystem vor (in Klammern sind jeweils die bisherigen Freiheitsstrafdrohungen angegeben):

„Einfache“ Körperverletzung (§ 223 StGB-E):

Freiheitsstrafe bis zu fünf (drei) Jahren oder Geldstrafe.

Gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB-E):

Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (bisher kein erhöhtes Mindestmaß).

Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b StGB-E):

Freiheitsstrafe von sechs (drei) Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu fünf (drei) Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn (fünf) Jahren.

Schwere Körperverletzung — (leicht) fahrlässige Verursachung der schweren Folge (§ 224 StGB-E):

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (bisher kein erhöhtes Mindestmaß).

Besonders schwere Körperverletzung — leichtfertige oder bedingt vorsätzliche Verursachung der schweren Folge (§ 225 Abs. 1 StGB-E):

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn (fünf) Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (bisher kein erhöhtes Mindestmaß).

Besonders schwere Körperverletzung — absichtliche oder wissentliche Verursachung der schweren Folge (§ 225 Abs. 2 StGB-E):

Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr (sechs Monaten) bis zu fünf Jahren.

Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB-E):

Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu fünf (drei) Jahren oder Geldstrafe.

— Bei gefährlicher Körperverletzung (§ 340 Abs. 2 Satz 1 StGB-E):

Freiheitsstrafe von sechs (drei) Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu fünf (drei) Jahren oder Geldstrafe.

— Bei besonders schwerer Körperverletzung (§ 340 Abs. 2 Satz 2 StGB-E):

In den Fällen des § 225 Abs. 1 StGB-E Freiheitsstrafe nicht unter einem (zwei) Jahr(en) bis zu 15 Jahren (§ 38 StGB), in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs (drei) Monaten bis zu fünf Jahren; in den Fällen des § 225 Abs. 2 StGB Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bis zu 15 Jahren, in minder schweren Fällen Freiheits-

strafe von einem Jahr (sechs Monate) bis zu fünf Jahren.

Lediglich § 226 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge) bedarf keiner Änderung. Insbesondere der Strafraum für minder schwere Fälle in § 226 Abs. 2 StGB sollte im Hinblick auf Fälle, in denen der Tod durch eine „einfache“ Körperverletzung (leicht) fahrlässig verursacht wird, nicht verschärft werden.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Anpassung von Strafdrohungen im Bereich der Körperverletzungsdelikte. Eine darüber hinausgehende Harmonisierung von Strafdrohungen innerhalb des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches — vor allem im Bereich der Straftaten gegen das Leben und die sexuelle Selbstbestimmung sowie der gemeingefährlichen Straftaten — oder eine Gesamtreform der Körperverletzungsdelikte würde den Rahmen dieses Entwurfs sprengen und muß deshalb anderen Vorhaben vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 223 StGB)

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, soll die Freiheitsstrafdrohung von drei auf fünf Jahre erhöht und damit den Regelstrafrahmen der §§ 242, 263 und 266 StGB angepaßt werden. Im Hinblick auf den neuen Regelstrafrahmen erübrigt sich der bisher in § 223 Abs. 2 StGB geregelte Qualifikationstatbestand der Aszendentenverletzung.

Mit der Ersetzung der Wörter „einen anderen“ durch „eine andere Person“ wird der im 26. Strafrechtsänderungsgesetz — Menschenhandel — beschrittene Weg (vgl. Drucksache 12/2046, S. 7 und Drucksache 12/2589, S. 8) fortgesetzt, Strafvorschriften soweit wie möglich geschlechtsindifferent zu formulieren.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 223a StGB)

Die gefährliche Körperverletzung stellt gegenüber § 223 StGB einen Qualifikationstatbestand dar, der durch die besonders gefährliche Art der Tatausführung gekennzeichnet ist. Auch zur Abgrenzung zum neuen Regelstrafrahmen in § 223 StGB (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) erscheint es angemessen, für die Fälle einer gefährlichen Körperverletzung nach § 223a StGB eine Mindeststrafdrohung von Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten einzuführen. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß die wahlweise Androhung der Geldstrafe in § 223a StGB entfällt; denn es entspricht dem Sanktionensystem des Strafgesetzbuches, daß Geldstrafe nur dann wahlweise neben Freiheitsstrafe angedroht wird, wenn ein erhöhtes Mindestmaß der Freiheitsstrafe nicht vorgesehen ist (vgl. Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 EGGStGB). Droht das Gesetz wie hier vorgeschlagen Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten an, kann Geldstrafe unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 StGB verhängt werden; ihr erhöhtes Mindestmaß beträgt dann 90 Tagessätze.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 223b StGB)

Angesichts des Schuld- und Unrechtsgehalts der von § 223b Abs. 1 StGB erfaßten Taten erscheint es geboten, das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe von drei Monaten auf sechs Monate zu erhöhen. Der bisher in Absatz 2 geregelte Strafraum für minder schwere Fälle wird in Absatz 1 eingestellt und angesichts des neuen Strafraums in § 223 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erweitert.

Für besonders schwere Fälle einer Straftat nach § 223b StGB wird der Strafraum auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verschärft (Absatz 2). Gleichzeitig werden Regelbeispiele eingeführt (Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung oder erheblichen Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung der schutzbefohlenen Person, vgl. hierzu den Wortlaut des § 170d StGB), die verdeutlichen, daß der bisherige Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) nicht ausreicht, um derart schwerwiegende Fälle angemessen ahnden zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 224 Abs. 2 StGB)

Nach der Neufassung des § 225 StGB in Artikel 1 Nr. 13 beschränkt sich § 224 Abs. 1 StGB auf den Fall, daß die dort bezeichnete schwere Folge (leicht) fahrlässig herbeigeführt wird. Gleichwohl gebietet es der Schuld- und Unrechtsgehalt einer solchen Tat, auch in dem Strafraum für minder schwere Fälle (Absatz 2) eine Mindeststrafdrohung (Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten) einzuführen. Abgesehen davon wäre es unstimmtig, für minder schwere Fälle einer Straftat nach § 224 StGB denselben Strafraum wie für „einfache“ Körperverletzung, dem Grundtatbestand nach § 223 StGB, vorzusehen. Wegen des Wegfalls der wahlweisen Androhung von Geldstrafe und der verbleibenden Möglichkeit zur Verhängung dieser Strafe wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 223a StGB) verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 225 StGB)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 225 StGB geht von § 224 StGB (schwere Körperverletzung) aus. § 224 StGB ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt. Der Grundtatbestand — die Körperverletzung — muß vorsätzlich begangen werden; für die Verursachung einer in § 224 Abs. 1 StGB bezeichneten schweren Folge genügt dagegen Fahrlässigkeit (vgl. § 18 StGB). Außerdem umfaßt § 224 StGB die Fälle, in denen die schwere Folge leichtfertig oder mit bedingtem Vorsatz herbeigeführt wird. Bei unbedingtem (direktem) Vorsatz ist der zusätzliche Qualifikationstatbestand in § 225 StGB (beabsichtigte schwere Körperverletzung) anwendbar; nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist „Absicht“ im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB gleichbedeutend mit direktem Vorsatz (vgl. Stree in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 225, Rn. 2).

Es erscheint nicht erforderlich, den Strafraum des § 224 Abs. 1 StGB (zu Absatz 2 vgl. Artikel 1 Nr. 12) für

den Fall einer (leicht) fahrlässigen Verursachung der schweren Folge zu verschärfen. Insoweit reicht die nach geltendem Recht vorgesehene Höchststrafdrohung (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) aus.

Dagegen erscheint es angemessen, für den Fall der leichtfertigen und bedingt vorsätzlichen Herbeiführung der schweren Folge die Strafdrohung in § 224 Abs. 1 StGB — Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren — auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren anzuheben. Es empfiehlt sich, diese Änderung nicht in § 224 StGB, sondern in § 225 StGB vorzunehmen, weil diese Vorschrift bereits nach geltendem Recht ein solches Höchstmaß für den Fall „beabsichtigter“ Verursachung der schweren Folge vorsieht.

Im einzelnen schlägt der Entwurf vor, § 225 StGB um die Fälle leichtfertiger und bedingt vorsätzlicher Herbeiführung der schweren Folge zu erweitern (§ 225 Abs. 1 StGB-E); als Folgeänderung ist die Überschrift weiter zu fassen („Besonders schwere“ statt — wie bisher — „beabsichtigte schwere“ Körperverletzung). Die Einbeziehung des bedingten Vorsatzes wird durch die Wörter „wenigstens leichtfertig“ (vgl. den Wortlaut des § 18 StGB) erreicht. Leichtfertigkeit bedeutet einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 15, Rn. 20). Die vorgesehene Erweiterung des § 225 StGB führt dazu, daß § 224 StGB in unveränderter Fassung auf die Fälle (leicht) fahrlässiger Verursachung der schweren Folge beschränkt wird.

Die Höchststrafdrohung wird in § 225 StGB einheitlich auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren festgelegt; bei der Mindeststrafdrohung wird jedoch — wie bisher — nach leichtfertiger und bedingt vorsätzlicher Verursachung einerseits und absichtlicher Verursachung andererseits unterschieden (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bei leichtfertiger oder bedingt vorsätzlicher Verursachung — § 225 Abs. 1 StGB-E; Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bei absichtlicher Verursachung — § 225 Abs. 2 StGB-E, der dem bisherigen § 225 StGB entspricht).

Für minder schwere Fälle einer leichtfertigen oder bedingt vorsätzlichen Herbeiführung der schweren Folge wird in § 225 Abs. 1 StGB-E eine Mindeststrafdrohung von Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten eingeführt (nach geltendem Recht, vgl. § 224 Abs. 2 StGB, ist für diese Fälle kein erhöhtes Mindestmaß vorgesehen). Für minder schwere Fälle einer absichtlichen Verursachung wird das bisher in § 225 Abs. 2 StGB festgelegte Mindestmaß auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr verschärft.

Schließlich wird in § 225 Abs. 2 StGB-E, der dem bisherigen § 225 StGB entspricht, neben der „absichtlichen“ die „wissentliche“ (vgl. z. B. §§ 145, 258 Abs. 1, 2, § 344 StGB) Verursachung der schweren Folge genannt, um klarzustellen, daß auch diese Form des direkten Vorsatzes erfaßt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14 und 15 (§§ 253, 256 StGB)

Ziel der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ist es, gewerbs- oder bandenmäßig begangene Straftaten nach den §§ 253 (Erpressung) und 255 StGB

(Räuberische Erpressung) in den Anwendungsbe- reich von Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und Erwei- tertem Verfall (§ 73 d StGB) einzubeziehen.

Diese beiden durch das OrgKG (vgl. oben unter A. III.) in das Strafgesetzbuch eingeführten Rechtsfolgen dienen der Abschöpfung von Gewinnen insbesondere aus Straftaten, die nach heutiger kriminalistischer Erkenntnis typisch für Organisierte Kriminalität sind. Im Bereich des Strafgesetzbuches setzt die Verhängung der Vermögensstrafe bandenmäßige Begehung und die Anordnung des Erweiterten Verfalls banden- oder gewerbsmäßige Begehung einer Straftat voraus (vgl. z. B. § 150 Abs. 1, § 181 c StGB).

Die Erpressung von Schutzgeldern ist eine typische Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität. In der Regel werden solche Straftaten gewerbsmäßig oder von Mitgliedern einer kriminellen Bande begangen. Es liegt deshalb nahe, die Vermögensstrafe und den Erweiterten Verfall auch in schwerwiegenden Fällen einer Schutzgelderpressung anzuwenden. Der Entwurf erreicht dieses Ziel, indem er zunächst in einem neuen § 253 Abs. 4 StGB gewerbs- oder bandenmäßiges Handeln als Regelbeispiele eines besonders schweren Falls der Erpressung (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu 15 Jahren) nennt und sodann in einem neuen § 256 Abs. 2 StGB im einzelnen die Verhängung der Vermögensstrafe und die Anordnung des Erweiterten Verfalls regelt.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 261 StGB)

Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche hat der Gesetzgeber bewußt entschieden, den durch das OrgKG (vgl. oben unter A. III.) in das Strafgesetzbuch eingeführten Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1, 2) von subjektiven Elementen (etwa Absicht, dem Vortäter die Vorteile der Tat zu sichern, vgl. § 257 Abs. 1, oder Bereicherungsabsicht im Sinne des § 259 Abs. 1) freizuhalten und auf objektive, leichter nachweisbare Merkmale zu beschränken. Um andererseits eine uferlose Ausweitung der Strafbarkeit nach dem weit gefaßten objektivierten Tatbestand zu vermeiden, wurde als Gegengewicht vorgesehen, den Katalog der Vortaten grundsätzlich auf Verbrechen (§ 261 Abs. 1 Nr. 1) und schwerwiegende Vergehen, nämlich solche von Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung (§ 261 Abs. 1 Nr. 3), zu beschränken. Daraus folgt, daß Vergehen wie z. B. Unterschlagung und der qualifizierte Fall der Veruntreuung (§ 246), Betrug (§ 263), Subventionsbetrug (§ 264), Untreue (§ 266) und Bestechung (§ 334) nur dann Vortaten einer Geldwäsche sind, wenn sie von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangen worden sind.

Diese Beschränkung des Katalogs der Vortaten hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Der Entwurf schlägt daher vor, die Anwendbarkeit des § 261 StGB insbesondere im Bereich der Vermögens-, Urkunden- und Bestechungsdelikte zu erweitern. Wie sich aus der neuen Nummer 3 in § 261 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sollen Unterschlagung, insbesondere der qualifizierte Fall der Veruntreuung (§ 246), Betrug (§ 263), Subventionsbetrug (§ 264), Untreue (§ 266), Bestechlichkeit

(§ 332 Abs. 1, 3; der Verbrechenstatbestand in § 332 Abs. 2, 3 wird bereits von § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB-E erfaßt) und Bestechung (§ 334) auch dann Vortaten einer Geldwäsche sein, wenn sie gewerbs- und bandenmäßig begangen worden sind. Da Vergehen wie Betrug und Untreue oft mit Urkundenfälschungen zusammentreffen, erscheint es geboten, auch Straftaten nach § 267 StGB unter denselben einschränkenden Voraussetzungen in den neuen Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 einzubeziehen.

Im Unterschied zur kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB setzt der Begriff der Bande nicht ein Mindestmaß an fester Organisation voraus; nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur genügt außerdem eine Verbindung von zwei Personen (vgl. Lackner, StGB, 20. Aufl., § 244, Rn. 6).

Gewerbsmäßiges Handeln setzt voraus, daß der Täter — wenn auch nur durch eine einzige Tat — die Absicht bestätigt, durch wiederholte strafbare Handlungen einen fortgesetzten, auf unbestimmte Zeit vorgesehenen Gewinn zu erzielen und sich so eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 260, Rn. 2).

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Überschrift zu § 261 StGB wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Gegenstand einer Geldwäsche nicht nur Geld, sondern jeder andere Vermögenswert (bewegliche und unbewegliche Sachen, auch Forderungen) sein kann.

Zu Artikel 1 Nr. 17 bis 19 (§ 275 StGB, §§ 276, 276a StGB-E, § 282 StGB)

Vorbemerkung

Bei zollamtlichen Kontrollen hat sich herausgestellt, daß zunehmend gefälschte Ausweispapiere und Vordrucke zu deren Herstellung (vor allem von Geburtsurkunden, Führerscheinen, Personalausweisen und Pässen) in das Bundesgebiet eingeführt werden. Seit 1989 wurden allein bei der zollamtlichen Kontrolle von Postsendungen 623 gefälschte Reisepässe, 64 gefälschte ID-Karten, 20 gefälschte Führerscheine und 35 gefälschte Studentenausweise festgestellt; darüber hinaus wurden zahlreiche gefälschte Ausweispapiere von der Einfuhr zurückgewiesen.

Eine solche Einfuhr von Ausweisen und Vordrucken, die in der Regel der Vorbereitung von Straftaten — insbesondere im Bereich des Ausländerrechts und der Organisierten Kriminalität — dient, ist nach geltendem Recht nicht mit Strafe bedroht.

Im Bereich organisierter Kraftfahrzeugdiebstähle und -verschiebungen werden in erheblichem Umfang unechte, verfälschte oder falsch beurkundete Fahrzeugscheine oder Fahrzeugbriefe eingesetzt, um die Herkunft gestohlener Fahrzeuge zu verschleiern und deren Absatz zu ermöglichen. Entwendete Fahrzeuge werden mit neuen, „passenden“ Papieren ausgestattet und dann ins Ausland verbracht. Teilweise wurden dazu Vordrucke für Kraftfahrzeugscheine oder -briefe

entwendet oder auf Farbkopiergeräten vervielfältigt.

Im Zusammenhang mit Straftaten der unerlaubten Einreise von Ausländern werden immer wieder vollständig oder teilweise gefälschte aufenthaltsrechtliche Papiere — insbesondere Visa-Etiketten und sonstige Aufenthaltsgenehmigungen — festgestellt.

Die Herstellung solcher falschen Dokumente ist häufig grenzüberschreitend organisiert. Das Verbringen von Vordrucken ins Ausland durch Kuriere, um damit Fälschungen vorzubereiten, wird von den geltenden Strafvorschriften ebenfalls nur unzureichend erfaßt.

Vergleichbare Strafbarkeitslücken bestehen bei im Sinne der §§ 271 und 348 StGB falsch beurkundeten amtlichen Ausweisen.

Diese Strafbarkeitslücken sollen durch

- Erweiterung des § 275 Abs. 1 StGB um Vordrucke für amtliche Ausweise,
- Pönalisierung der Ausfuhr der in § 275 Abs. 1 genannten Gegenstände,
- Einfügung einer Strafvorschrift, die sich auf unechte, verfälschte und im Sinne der §§ 271 und 348 StGB falsch beurkundete amtliche Ausweise bezieht (§ 276 StGB-E),
- Einfügung einer Vorschrift, die den Anwendungsbereich der §§ 275, 276 StGB auf aufenthaltsrechtliche Papiere und Fahrzeugpapiere erweitert (§ 276a StGB-E),

geschlossen werden.

Damit wird gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, derartige Vordrucke und gefälschte oder falsch beurkundete Dokumente zu beschlagnahmen und einzuziehen, ohne daß es bereits zu einer Fälschung oder zum Gebrauch gekommen sein muß.

Da ein Schwerpunkt im Anwendungsbereich der neuen Vorschriften bei der Überwachung der Einfuhr von Gegenständen aus dem Ausland liegen wird, ist es neben diesen Maßnahmen des materiellen Strafrechts erforderlich, den Zollbehörden die Befugnis einzuräumen, die bei einer zollamtlichen Kontrolle vorgefundenen Fälsfikate und Vordrucke an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Bei im Postweg eingeführten Sendungen waren die Zollbehörden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 23, 329) bisher an einer Weiterleitung gehindert, da eine entsprechende Gesetzesbestimmung fehlte, die insoweit eine Durchbrechung des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) erlaubte. § 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes sieht nunmehr eine entsprechende Weiterleitungsbefugnis vor.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 275 Abs. 1 StGB)

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, soll der Katalog der Tatobjekte in § 275 Abs. 1 um Vordrucke, die der Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen dienen, ergänzt werden. Damit wird erreicht, daß zukünftig insbesondere die Einfuhr sol-

cher Vordrucke mit Strafe bedroht ist. Läßt sich im Einzelfall nicht feststellen, daß ein Vordruck zur mißbräuchlichen Herstellung eines amtlichen Ausweises verwendet werden soll, ist der Bußgeldtatbestand des § 127 Abs. 1 Nr. 2 OWiG anwendbar, der im übrigen von § 275 StGB verdrängt wird (§ 21 OWiG).

Die Einbeziehung des Ausführens von Vordrucken soll die Bestrafung von Kurieren ermöglichen, die im Rahmen grenzüberschreitend organisierter Herstellung falscher Ausweispapiere Vordrucke aus der Bundesrepublik Deutschland verbringen, ohne an dem vorherigen Herstellen oder Verschaffen der Vordrucke beteiligt gewesen zu sein.

Vordrucke für amtliche Ausweise sind Schriftstücke, die zur Vervollständigung durch Einzelangaben bestimmt sind (vgl. Göhler, OWiG, 10. Aufl., § 127, Rn. 10). Als Vordrucke im Sinne des § 275 Abs. 1 Nr. 3 StGB werden deshalb auch solche Formulare anzusehen sein, die nur zum Teil ausgefüllt sind. Ist der Vordruck dagegen vollständig ausgefüllt, liegt ein unechter amtlicher Ausweis vor, dessen Mißbrauch nach dem neuen § 276 StGB strafbar sein soll. Da § 275 StGB auch auf die Vorbereitung der Fälschung ausländischer Ausweise anwendbar ist (Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 275, Rn. 2), werden dabei Vordrucke sowohl für inländische als auch für ausländische Ausweispapiere erfaßt.

Neben der Ergänzung um die oben genannten Vordrucke wird Absatz 1 hinsichtlich der Tathandlungen des Einführens und des Ausführens nach dem Vorbild des § 131 Abs. 1 Nr. 4 und des § 184 Abs. 1 Nr. 4, 8, Abs. 3 Nr. 3 StGB als Unternehmensdelikt (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) ausgestaltet, um Strafbarkeitslücken und Beweisschwierigkeiten für den Fall zu vermeiden, daß zweifelhaft ist, ob die Einfuhr oder die Ausfuhr erst das Stadium des strafflosen Versuchs oder bereits den Zustand der strafbaren Vollendung erreicht hatte. Bei dieser Gelegenheit entfällt auch die Bezugnahme auf den „räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“, da sie nach Herstellung der Einheit Deutschlands nicht mehr erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§§ 276 und 276 a StGB-E)

Zu § 276 StGB-E

Während § 275 StGB nur Vorbereitungshandlungen erfaßt, die auf die Fälschung von amtlichen Ausweisen abzielen, bezieht sich § 276 StGB-E auf den Mißbrauch von unechten, bereits verfälschten oder falsch beurkundeten amtlichen Ausweisen.

Erfaßt werden neben gefälschten oder verfälschten Ausweisen auch falsch beurkundete Ausweise, wobei die falsche Beurkundung sowohl mit als auch ohne Wissen des ausstellenden Amtsträgers erfolgt sein kann. Die Einbeziehung der falsch beurkundeten Ausweispapiere ist im Hinblick auf die gleiche Gefährlichkeit ihrer Anwendung im Rechtsverkehr gerechtfertigt.

Gegenstand der Tat kann jeder falsch beurkundete amtliche Ausweis sein, der in der in §§ 271 und 348

StGB bezeichneten Weise falsch beurkundet wurde, wobei zu berücksichtigen ist, daß amtliche Ausweise öffentliche Urkunden im Sinne jener Vorschriften sind. Mit der — auch in den §§ 273 und 279 StGB verwendeten — Formulierung „der in . . . bezeichneten Art“ wird klargestellt, daß die Falschbeurkundung nicht durch eine Straftat nach den §§ 271, 272 oder § 348 StGB zustande gekommen sein muß, sondern daß jede objektiv unrichtige Beurkundung genügt; es kommt z. B. nicht darauf an, ob der Vortäter mit dem nach § 271 StGB erforderlichen Vorsatz gehandelt hat (vgl. Cramer, in: Schönke/ Schröder, StGB, 24. Aufl., § 273, Rn. 1, 3; § 279, Rn. 1, 2; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 273, Rn. 1; § 279, Rn. 1). Die Formulierung ermöglicht es, ausländische Ausweispapiere in den Anwendungsbereich der Norm einzubeziehen, und zwar unabhängig davon, ob die Fälschung nach dem Recht des Tatortes strafbar ist.

Die Tathandlungen des Einführens und Ausführens (Nummer 1) entsprechen dem erweiterten § 275 Abs. 1 StGB (vgl. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d). Die Tathandlungen des Verschaffens, Verwahrens und Überlassens (Nummer 2) sind § 149 Abs. 1 und § 275 Abs. 1 StGB entnommen, so daß zu ihrer Auslegung auf Rechtsprechung und Literatur zu den beiden genannten Vorschriften zurückgegriffen werden kann. Ebenso wie in § 275 Abs. 1 StGB sind die Einfuhr und die Ausfuhr als Unternehmensdelikt (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) ausgestaltet.

Verwahren bedeutet wie in den §§ 149, 275 StGB „in Gewahrsam haben“ (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 149, Rn. 4). Durch dieses Merkmal werden Strafbarkeitslücken in Fällen vermieden, in denen nicht festgestellt werden kann, auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt sich ein Beschuldigter den Ausweis verschafft hat.

Die in Nummer 2 genannten Tathandlungen des Verschaffens, Verwahrens und Überlassens werden durch die Absicht ergänzt, den Gebrauch des falschen oder falsch beurkundeten Ausweises zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen. Mit diesem dem § 152a Abs. 3 und § 281 Abs. 1 StGB entnommenen subjektiven Tatbestandselement wird der sachliche Anwendungsbereich der Nummer 2 auf die strafwürdigen Fallgruppen beschränkt. In Nummer 1 wird auf jene Absicht verzichtet, weil sie bei der Einfuhr und Ausfuhr regelmäßig vorliegen wird.

Zu § 276 a StGB-E

Der neue § 276 a StGB dehnt den Anwendungsbereich des § 275 und des neuen § 276 StGB auf zwei weitere Gruppen von Urkunden aus, bei denen sich in der Praxis — wie in der Vorbemerkung ausgeführt — ein Bedürfnis für die Pönalisierung bestimmter Vorbereitungshandlungen gezeigt hat.

Aufenthaltsrechtliche Papiere sind Urkunden, die die aufenthaltsrechtliche Stellung einer Person — mit konstitutiver oder deklaratorischer Wirkung — dokumentieren. Zu ihnen gehören die Aufenthaltsgenehmigungen im Sinne des § 5 AuslG, die Aufenthaltserlaubnis-EG, die Bescheinigung über die Aufenthalts-

gestattung nach dem Asylverfahrensgesetz — die wegen ihrer Funktion als Ausweisersatz nach § 64 Abs. 1 AsylVfG zugleich als amtlicher Ausweis im Sinne der §§ 275, 276 StGB anzusehen sein dürfte —, die Duldung sowie entsprechende ausländische Papiere, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen — z. B. nach dem Schengener Abkommen — anerkannt werden.

Der Begriff der Fahrzeugpapiere erfaßt neben inländischen Fahrzeugscheinen, Zulassungsscheinen und Fahrzeugbriefen auch entsprechende ausländische Urkunden (vgl. § 5 StVG).

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 282 StGB)

Zweck der Neufassung des § 282 StGB ist es, die neuen §§ 276 und 276a StGB in die Vorschrift einzu beziehen. Durch die Aufnahme in § 282 Satz 1 StGB wird die Einziehung und damit die strafprozessuale Sicherstellung (§ 111 b StPO) von unechten, verfälschten oder falsch beurkundeten amtlichen Ausweisen, aufenthaltsrechtlichen Papieren und Fahrzeugpapieren im Sinne der neuen Vorschriften ermöglicht. Mit der Ergänzung des § 282 Satz 2 StGB wird erreicht, daß die in § 275 StGB bezeichneten Fälschungsmittel auch im Falle der Vorbereitung einer Fälschung von aufenthaltsrechtlichen Papieren und Fahrzeugpapieren eingezogen werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 340 StGB)

Wegen der in Artikel 1 Nr. 9 bis 13 vorgesehenen Strafschärfungen ist es geboten, auch § 340 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StGB zu ändern.

Der Regelstrafrahmen in § 340 Abs. 1 Satz 1 StGB bedarf zwar im Verhältnis zu § 223 StGB-E keiner Änderung. Jedoch ist es erforderlich, den Strafrahmen für minder schwere Fälle in § 340 Abs. 1 Satz 2 StGB jener Vorschrift anzupassen.

Im Verhältnis zu § 223 a StGB (gefährliche Körperverletzung) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 ist es geboten, in § 340 Abs. 2 StGB ein höheres Mindestmaß, und zwar Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten, einzuführen, gleichzeitig aber einen Strafrahmen für minder schwere Fälle vorzusehen.

Im Verhältnis zu § 224 StGB (schwere Körperverletzung), der nach der Neufassung des § 225 StGB in Artikel 1 Nr. 13 nur noch den Fall der (leicht) fahrlässigen Verursachung der schweren Folge erfaßt, ist eine Sonderregelung in § 340 Abs. 2 StGB nicht mehr erforderlich.

Im Verhältnis zu dem neu gefaßten § 225 StGB (besonders schwere Körperverletzung) bedarf der bisherige § 340 Abs. 2 StGB dagegen folgender Änderungen: Zum einen ist statt „schwerer Körperverletzung (§ 224)“ auf „besonders schwere Körperverletzung (§ 225)“ abzustellen; zum anderen muß das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafen dem neu gefaßten § 225 StGB angepaßt werden.

Zu Artikel 2

(Änderung des Ausländergesetzes)

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 8 Abs. 2 AuslG)

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf den neu gefaßten § 92 Abs. 2 (s. unter Nummer 5).

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 47 AuslG)

Zu Buchstabe a

Derzeit setzen die Ist-Ausweisungstatbestände des § 47 Abs. 1 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen voraus, d. h. Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht. Verurteilungen zu Jugendstrafen genügen hingegen nicht. Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend. Dem in den letzten Jahren zu verzeichnenden erheblichen Anstieg der Kriminalität ausländischer Jugendlicher und Heranwachsender muß konsequenter als bisher auch mit dem Mittel der Ausweisung begegnet werden. Deshalb werden den in § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geforderten Verurteilungen zu Freiheitsstrafe Verurteilungen zu Jugendstrafen gleichgestellt, die auf mindestens zwei Jahre lauten und nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Voraussetzung einer bestimmten Strafhöhe ist bei der Jugendstrafe schon im Hinblick darauf aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten, daß im Jugendstrafrecht für die Bestimmung der Strafhöhe andere Vorschriften und Grundsätze gelten als im Erwachsenenstrafrecht. Allein das Alter eines ausländischen Straftäters ist kein hinreichender Grund, ihn von der Ist-Ausweisung auszunehmen. Maßgebend für einen erhöhten Bestandsschutz des Aufenthaltsrechts auch vor Ausweisung sind vielmehr die schutzwürdigen Bindungen zum Bundesgebiet. Die entsprechenden Regelungen sind unter Buchstabe c und unter Nummer 3 vorgesehen.

Im Interesse einer konsequenten Bekämpfung der Drogenkriminalität muß der Grundsatz gelten, daß ausländische Drogentäter ihr Aufenthaltsrecht verlieren und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. Deshalb wird § 47 Abs. 1 unter Buchstabe a auch um eine Nummer 3 ergänzt, wonach künftig jede rechtskräftige Verurteilung zu Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz zur Ist-Ausweisung führt. Allerdings gilt die Ist-Ausweisung nach § 47 Abs. 3 Satz 1 nicht für die in § 48 Abs. 1 genannten Ausländer und nach Buchstabe c nicht für Jugendliche und Heranwachsende mit besonderen Bindungen zum Bundesgebiet.

Zu Buchstabe b

Aus den Gründen ist es sachgerecht, jugendliche und heranwachsende Straftäter auch von der Regel-Ausweisung nicht allein deshalb generell auszunehmen, weil sie nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind.

Deshalb soll künftig auch eine rechtskräftige Verurteilung zu Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren, die nach den Vorschriften des JGG nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann, zur Regel-Ausweisung führen, sofern der Ausländer nicht nach Buchstabe c oder § 48 Abs. 1 erhöhten Ausweisungsschutz genießt.

Zu Buchstabe c

Im Bundesgebiet aufgewachsene ausländische Jugendliche und Heranwachsende, die die rechtlich gesicherte Aussicht haben, auf Dauer im Bundesgebiet bleiben zu dürfen, sollen auch bei Erfüllung eines Ist- oder Regel-Ausweisungsgrundes nach § 47 Abs. 1 und 2 nur nach Ermessen ausgewiesen werden können.

Wie bisher schon in § 48 Abs. 2 Satz 2 wird die Voraussetzung, daß der Ausländer im Bundesgebiet aufgewachsen ist, nicht näher konkretisiert. Dessen bedarf es auch nicht, weil sich aus der Gesamtschau der §§ 16, 21, 26 und 85 ergibt, daß die Voraussetzung dann erfüllt ist, wenn der minderjährige Ausländer seit seinem achten Lebensjahr und der heranwachsende Ausländer bei Eintritt der Volljährigkeit seit acht Jahren im Bundesgebiet gelebt und während dieser Zeit hier und nicht im Ausland die Schule besucht hat.

Bei minderjährigen Ausländern kann für den Ausweisungsschutz nicht allein auf den Besitz einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung abgestellt werden, weil die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 1 frühestens bei Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt wird. Deshalb genügt alternativ, daß die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil unbefristet zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist. Der Entwurf verwendet diese ausländerrechtlich untechnische Formulierung, um in einem Begriff sowohl die ausländischen Eltern mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung als auch deutsche Eltern ausländischer Kinder zu erfassen.

Um Minderjährigen nicht allein deshalb, weil sie schon im frühen Lebensalter Waisen bzw. Halbwaisen geworden sind, den Ausweisungsschutz zu entziehen oder vorzuhalten, ist auch die Alternative aufgenommen, daß die Eltern bzw. der allein personensorgeberechtigte Elternteil verstorben sind.

Im Hinblick darauf, daß nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DVAuslG Ausländer unter 16 Jahren aus bestimmten Staaten vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, wird bei den Minderjährigen nur allgemein die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes gefordert. Präziser wäre der Schutzbereich der Vorschrift abgegrenzt, wenn alternativ darauf abgestellt würde, daß der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nur deshalb keine Aufenthaltserlaubnis besitzt, weil er aufgrund seines Alters auch für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist. Da sich jedoch aus der Gesamtregelung ohne weiteres ergibt, daß die

Schutzwürdigkeit an die rechtlich gesicherte Möglichkeit des Daueraufenthaltes geknüpft ist, kann auf eine zwar präzisere, aber wesentlich umständlichere Gesetzesformulierung verzichtet und davon ausgegangen werden, daß die Ermessensvorschrift in der Praxis ihrem materiellen Schutzbereich entsprechend angewandt wird.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 48 AuslG)

Die bisherige Regelung des § 48 Abs. 2 AuslG fordert von den Ausländerbehörden eine materielle Bewertung der einer strafrechtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten. Dies ist nur schwer leistbar. Deshalb soll der Ausweisungsschutz für minderjährige und heranwachsende Ausländer einfacher, klarer und handhabbarer geregelt werden, indem vorgesehen wird, daß der in § 48 Abs. 2 AuslG geschützte Personenkreis nur ausgewiesen werden darf, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die einen Ist- oder Regel-Ausweisungsgrund nach § 47 AuslG erfüllt. Die in § 48 Abs. 2 AuslG bezeichneten Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, können danach nur ausgewiesen werden, wenn sie zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind. Ob die Ist-, die Regel- oder die Ermessens-Ausweisung eingreift, bestimmt sich nach § 47, insbesondere auch nach dem durch Nummer 2 Buchstabe c ergänzten § 47 Abs. 3 AuslG.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 82 Abs. 4 AuslG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den nachfolgenden Nummern 5 und 6.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 92 AuslG)

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen, abgesehen von geringen redaktionellen Abweichungen, den Regelungen im Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens (BT-Drucksache 12/5683), denen die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zugestimmt hat.

Einreise und Aufenthalt sind nicht unerlaubt im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 1 AuslG, solange der Ausländer eine Betretenserlaubnis (§ 9 Abs. 3 AuslG) besitzt oder wenn Einreise und Aufenthalt aufgrund einer Verordnung nach § 9 Abs. 4 AuslG oder sonstiger Rechtsvorschriften (z. B. nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen) gestattet sind.

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§§ 92a, 92b AuslG-E)

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen im wesentlichen denen im genannten Entwurf des Bundesrates.

Darüber hinaus wird in § 92a Abs. 1 AuslG die Anstiftung zu einer Straftat nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG einbezogen. Schlepperbanden fordern regel-

mäßig die nach Deutschland geschleusten Ausländer auf, ihre Pässe zu vernichten oder zu unterdrücken, damit die deutschen Behörden über die Identität der Personen im unklaren bleiben und ihre Abschiebung erschwert wird. Deshalb ist es erforderlich, auch diese Handlung einer erhöhten Strafdrohung zu unterwerfen.

Außerdem wird nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG die bisher in § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AuslG und im Entwurf des Bundesrates in § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG enthaltene Qualifikation bei einem Handeln zugunsten von mehr als fünf Ausländern schon verwirklicht, wenn die Tat zugunsten von mehr als drei Ausländern begangen wird. Damit wird der Praxis von Schleuserbanden Rechnung getragen, zum Transport zur oder von der Grenze größere Gruppen in kleinen Gruppen von zumeist vier bis fünf Personen auf mehrere Personenkraftwagen aufzuteilen.

Im übrigen wird die durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1010) geschaffene Regelung des § 92 Abs. 4 AuslG angepaßt und in § 92a AuslG eingestellt.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 93 Abs. 1 AuslG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 84 AsylVfG)

Durch Absatz 1, der dem geltenden § 84 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht, wird der bisherige Grundtatbestand des Verlebens zur mißbräuchlichen Antragstellung beibehalten. Absatz 2 enthält wie bisher § 84 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG eine Regelung für besonders schwere Fälle, wobei die Regelbeispiele des gewerbsmäßigen Handelns und des Handelns aus grobem Eigennutz durch die im Entwurf des Bundesrates für § 84 Abs. 1 AsylVfG vorgesehenen Merkmale ersetzt werden. Wie bei § 92a Abs. 1 Nr. 2 AuslG soll jedoch schon das Handeln zugunsten von mehr als drei Ausländern von der erhöhten Strafdrohung erfaßt sein. Die Regelbeispiele entsprechen damit den in § 92a Abs. 1 AuslG genannten Merkmalen. So dient die Neufassung des § 84 Abs. 2 AsylVfG zugleich der Anpassung an die das Schlepperunwesen betreffenden Strafvorschriften des Ausländergesetzes.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen inhaltlich den Regelungen im Entwurf des Bundesrates.

Absatz 6 enthält das bisher in Absatz 3 geregelte „Angehörigenprivileg“, das dem Täter aber nur in den Fällen der Absätze 1 und 2, nicht aber bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln nach Absatz 3 zugute kommen soll.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 84a AsylVfG-E)

Die Regelung entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Abweichung, dem Entwurf des Bundesrates.

Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 257a StPO durch Artikel 4 Nr. 8. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 100a StPO)

Mit der Ergänzung um eine neue Nummer 5 werden in den Straftatenkatalog des § 100a Satz 1 neue Tatbestände gegen die gewerbs- und bandenmäßige Schlepperkriminalität (vgl. Artikel 2 Nr. 6, Artikel 3) eingefügt, die in Gefährlichkeit und Unrechtsgehalt mit den bisher im Katalog des § 100a Satz 1 enthaltenen Straftaten vergleichbar sind. Damit wird in einem Feld der Kriminalität, das sich nicht zuletzt durch einen hohen Organisationsgrad auszeichnet, die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ermöglicht. Sie konnte in diesem Bereich bisher lediglich in Ausnahmefällen angeordnet werden, wenn der Verdacht auf das Bestehen einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB bestand.

Bei der Änderung des § 100a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc (Umnummerierung des § 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG).

Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 112 Abs. 3 StPO)

Mit der Ergänzung von § 112 Abs. 3 werden die besonders schwere Brandstiftung nach § 307 StGB und die besonders schwere Körperverletzung nach § 225 StGB-E (Artikel 1 Nr. 13) in den Katalog besonders schwerwiegender Straftaten aufgenommen, bei denen die Anordnung von Untersuchungshaft unter erleichterten Voraussetzungen hinsichtlich der Annahme eines Haftgrundes möglich ist. Mit der Aufnahme dieser Straftatbestände (§ 307 StGB: lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren; § 225 StGB-E: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren in Absatz 1, von zwei bis zu zehn Jahren in Absatz 2) in § 112 Abs. 3 soll zur Verfolgung schwerster Gewaltdelikte und dem Anliegen dieser strafprozessualen Norm entsprechend der Gefahr begegnet werden, daß gerade besonders gefährliche Täter sich der Bestrafung entziehen. Im Rahmen der Haftentscheidung wird dabei der Frage der generell zu prüfenden Verhältnismäßigkeit insbesondere in den Fällen der leichtfertigen Herbeiführung einer schweren Folge der Körperverletzung

(§ 225 Abs. 1 StGB-E) besondere Bedeutung beizumessen sein.

Im übrigen ist — auch wenn der Gesetzestext von § 112 Abs. 3 auf das Erfordernis eines Haftgrundes nach Absatz 2 verzichtet — nach der verfassungskonformen Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 19, 342, 350) in allen Fällen der Vorschrift erforderlich, daß stets Umstände vorliegen müssen, die die Gefahr begründen, daß ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte.

Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 112 a Abs. 1 StPO)

Durch die Streichung von § 112 a Abs. 1 Satz 2 StPO entfällt die bisher für die Anordnung von Untersuchungshaft bei den in § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO genannten Straftaten erforderliche Regelvoraussetzung einer rechtskräftigen Vorverurteilung. Damit wird eine praxisgerechtere Handhabbarkeit der Vorschrift erreicht, ohne daß auf die verfassungsrechtlich gebotenen Beschränkungen der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr verzichtet wird. Der Zweck der Regelvoraussetzung der Vorverurteilung, nämlich die Begründung der Annahme von Wiederholungsgefahr, konnte bereits nach dem bisherigen Rechtszustand auch durch das Vorliegen anderer Tatsachen erfüllt werden. Insoweit ist auch weiterhin erforderlich, daß bestimmte Tatsachen die Gefahr der Wiederholung weiterer erheblicher Straftaten gleicher Art begründen.

Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 127 b StPO-E)

Mit der Einfügung von § 127 b StPO wird die Strafprozeßordnung zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren sowohl um ein vorläufiges Festnahmerecht wie um einen neuen Haftgrund ergänzt. Absatz 1 gestattet unter den dort näher festgelegten Voraussetzungen Staatsanwaltschaft und Polizei die vorläufige Festnahme des auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren. Das Verfahren nach der Festnahme richtet sich nach § 128 StPO. Absatz 2 legt fest, daß ein Haftbefehl im Rahmen der nach § 128 Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlichen Entscheidung aus den in Absatz 1 genannten Gründen ergehen darf und stellt hierzu — unbeschadet des bei allen hoheitlichen Eingriffsmaßnahmen zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit — das weitere Erfordernis auf, daß die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten sein muß. Der Haftbefehl, für den im übrigen die allgemeinen Vorschriften, insbesondere auch § 112 Abs. 1 Satz 2, §§ 114 und 116 StPO sowie die gegen Haftbefehle zulässigen Rechtsbehelfe gelten, ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nimmt der Richter eine kürzere Befristung vor, wenn diese im konkreten Fall ausreichend ist.

Unter Berücksichtigung der in den hier geregelten Fällen besonders großen Eilbedürftigkeit und der Sachnähe des in der Hauptverhandlung entscheidenden Richters knüpft Absatz 3 die Zuständigkeit für den Erlass eines Haftbefehls grundsätzlich an die Zuständigkeit des Richters, der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig wäre. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift gestattet in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der aufgestellten Regel, insbesondere um im Rahmen der dem Präsidium bei den Amtsgerichten obliegenden Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes sachgerechte Lösungen für den Einzelfall unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten zu ermöglichen.

Zu Artikel 4 Nr. 6 (§§ 212 bis 212 b StPO)

Im Hinblick auf die in Artikel 4 Nr. 11 StPO vorgesehene Einstellung der Regelungsvorschläge in das Sechste Buch der Strafprozeßordnung (§§ 417 bis 420) ist die Aufhebung der §§ 212 bis 212 b StPO geboten.

Zu Artikel 4 Nr. 7 (§ 249 Abs. 2 Satz 1 StPO)

Hauptverhandlungen in Großverfahren benötigten oft insbesondere wegen des Umfangs der gemäß § 249 Abs. 1 StPO zu verlesenden Urkunden viel Zeit. Deswegen hat das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 das Selbstleseverfahren geschaffen, das es ermöglicht, von der Verlesung abzusehen, wenn alle Richter und Schöffen eine Urkunde gelesen und die Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten. Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 hat diese Möglichkeit durch Beseitigung hemmender Verfahrensregelungen vereinfacht.

Das Selbstleseverfahren dürfte zwar für Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht nur selten in Betracht kommen, weil dort meist nur kurze oder wenige Urkunden als Beweis benötigt werden. In Großverfahren, in denen oft umfangreiche oder zahlreiche Urkunden oder Schriftstücke in die Hauptverhandlung einzubringen sind, ermöglicht es jedoch eine spürbare Entlastung der Gerichte.

Anliegen der vorgeschlagenen Änderungen ist es, durch eine vorsichtige Erweiterung des Anwendungsbereichs das Selbstleseverfahren attraktiver zu gestalten und damit dessen verstärkte Nutzung in der Gerichtspraxis zu ermöglichen. Hierzu ist eine Einbeziehung der unter den Voraussetzungen des § 251 StPO verlesbaren Protokolle über frühere Vernehmungen von Mitbeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sowie von Urkunden, die eine von einer dieser Personen stammende schriftliche Erklärung enthalten, vorgesehen. Ferner sollen auch Gutachten oder ärztliche Erklärungen, die nach § 256 StPO verlesen werden können, in das Selbstleseverfahren einbezogen werden.

Dadurch bleibt der Beweiswert dieser Schriftstücke unberührt. Auch werden die Verteidigungsrechte des Angeklagten, der nach wie vor das Recht hat, zu den Schriftstücken Erklärungen abzugeben, nicht beeinträchtigt.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Gerichte, denen die Entscheidung, ob Schriftstücke verlesen oder im Wege des Selbstleseverfahrens in die Hauptverhandlung eingeführt werden, vorbehalten bleiben muß, von dieser Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung stärker als bisher Gebrauch machen werden.

Zu Artikel 4 Nr. 8 (§ 257 a StPO-E)

Aus Hauptverhandlungen in Umfangssachen wird in letzter Zeit zunehmend berichtet, daß die Verfahrensbeteiligten für die Begründung von Verfahrensfragen betreffende Anträge viel Zeit benötigen. Dabei handelt es sich insbesondere um Beweisanträge, Einstellungsanträge, Vertagungsanträge u. a., die — nach schriftlicher Vorbereitung außerhalb der Hauptverhandlung — mündlich vorgetragen werden. Es liegt nahe, bei einer Straffung der Hauptverhandlung hier anzusetzen.

Diese Erwägung liegt dem vorgeschlagenen neuen § 257 a StPO zugrunde. Er sieht vor, dem Gericht die Befugnis einzuräumen, in geeigneten Fällen anzuordnen, daß Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen nur schriftlich gestellt werden können. Dabei wird dem Gericht zugleich der Weg eröffnet, von einer Verlesung durch Anwendung des Selbstleseverfahrens abzusehen. Diese Möglichkeit soll vorrangig der strafferen Durchführung von Umfangsstrafverfahren dienen.

Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen können die Beweisaufnahme in Form von Beweisanträgen, Beweisermittlungsanträgen oder Beweisanregungen als auch die Zulässigkeit der Verwertung von Beweismitteln betreffen. Aber auch den Verfahrensgang betreffende Anträge, wie solche auf Einstellung des Verfahrens, Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung sind erfaßt. Ausgenommen bleiben Anträge auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 26 Abs. 1 Satz 2 StPO), weil wegen der von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO verlangten Unverzüglichkeit eine schriftliche Antragstellung nicht immer möglich ist. Ferner bleibt § 258 StPO, der die Schlußanträge (Plädoyers) betrifft, unberührt. Auf mündlichen Vortrag kann hier nicht verzichtet werden.

Das Gericht kann eine entsprechende Anordnung treffen, die sich sowohl auf einen bestimmten (bereits angekündigten) Antrag als auch auf alle zukünftigen Anträge beziehen kann. Bei dieser Ermessensentscheidung wird beispielsweise zu berücksichtigen sein, ob ein Verfahrensbeteiligter einen Antrag bereits schriftlich vorbereitet hat oder ob ihm im Einzelfall eine schriftliche Antragstellung nicht zuzumuten oder — beispielsweise wegen mangelnder schriftlicher Ausdrucksmöglichkeiten — nicht möglich ist. Ergibt eine entsprechende Anordnung, können Anträge zu Verfahrensfragen nur noch schriftlich gestellt werden.

Die Verweisung auf § 249 StPO eröffnet die Möglichkeit, solche Anträge durch das Gericht zu verlesen oder — was noch zweckmäßiger erscheint — im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung einzuführen. Ferner besteht die Möglichkeit, daß der Vor-

sitzende den wesentlichen Inhalt des Antrages mitteilt (vgl. BGHSt 30, 10).

Zu Artikel 4 Nr. 9 (§ 267 Abs. 4 Satz 1 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Ersetzung des § 212 a Abs. 2 Satz 2 StPO durch § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO-E (Artikel 4 Nr. 11) ergibt.

Zu Artikel 4 Nr. 10 (§ 411 Abs. 2 StPO)

Die Regelung sieht vor, daß die Beweisaufnahme in dem Strafverfahren vor dem Amtsgericht nach Einspruchseinlegung nach denselben Grundsätzen wie im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Damit wird sichergestellt, daß dem Amtsgericht in der Hauptverhandlung nach Einspruchseinlegung die gleichen Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung zur Verfügung stehen wie im beschleunigten Verfahren. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 420 StPO-E (Artikel 4 Nr. 11) verwiesen.

Zu Artikel 4 Nr. 11 (§§ 417 bis 420 StPO-E)

Vorbemerkung

Die Justizpraxis macht von der mit dem beschleunigten Verfahren gemäß §§ 212 ff. StPO gebotenen Möglichkeit, überschaubare Sachverhalte mit geringerem Unrechts- und Schuldgehalt rasch abzuurteilen, insgesamt nur sehr zurückhaltend Gebrauch. Im Jahr 1990 wurden in den alten Bundesländern von 630 171 Strafverfahren vor dem Amtsgericht nur 25 324 (= 4,02 vom Hundert) durch Antrag auf beschleunigtes Verfahren eingeleitet. Dabei nutzen die Länder dies in sehr unterschiedlichem Maße: Während in einem Bundesland im Jahr 1990 nur fünf Anträge gestellt wurden, lag die Antragsziffer in einem anderen Bundesland bei 6 298 und betraf damit knapp 30 vom Hundert aller Strafverfahren vor den Amtsgerichten.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen zum beschleunigten Verfahren verfolgt der Entwurf in erster Linie das Ziel, Staatsanwaltschaft und Amtsgerichte zu einer stärkeren Nutzung dieser Verfahrensart zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem Fuße folgt.

Der Entwurf geht davon aus, daß die häufigere Anwendung des beschleunigten Verfahrens auch dazu führen wird, die Strafgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft in stärkerem Umfang, als dies nach geltendem Recht möglich war, zu entlasten. Denn der Beschleunigungs- und Entlastungseffekt dieser Verfahrensart liegt nach geltendem Recht allein in der Verkürzung des gerichtlichen Zwischenverfahrens. Da für die Durchführung des Hauptverfahrens die allgemeinen Vorschriften gelten, ist der Entlastungseffekt für den Richter bisher äußerst

gering. Die für das beschleunigte Verfahren vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich zwar weitgehend an den Regelungen des geltenden Rechts, geben dem Gericht jedoch die Möglichkeit, die Beweisaufnahme zu verkürzen und damit auch die Hauptverhandlung zu beschleunigen und zu vereinfachen. Denn § 420 StPO-E soll den Entscheidungsrahmen des Richters bei der Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Beweisaufnahmen vergrößern und damit einen rascheren Verfahrensabschluß ermöglichen.

Da das beschleunigte Verfahren somit insgesamt — und nicht nur im Zwischenverfahren — Sonderregelungen unterliegt, ist die Einstellung der Regelungsvorschläge in das Sechste Buch der Strafprozeßordnung (Besondere Arten des Verfahrens) und die Aufhebung der §§ 212 bis 212b StPO geboten.

Zu § 417 StPO-E

Die in Anlehnung an § 212 StPO gebildete Regelung des § 417 StPO verzichtet auf das Tatbestandsmerkmal des einfachen Sachverhalts und stellt allein darauf ab, ob die Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Damit soll der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert werden. Denn in einzelnen Fällen ist für das beschleunigte Verfahren auch dann Raum, wenn zwar kein einfacher Sachverhalt vorliegt, eine rasche Aufklärung des Tatgeschehens in der Hauptverhandlung und ein kurzfristiger Verfahrensabschluß jedoch realistisch erscheinen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, verzichtet der Entwurf auf den Begriff der „Aburteilung“, und zwar auch bei der dem § 212b StPO nachgebildeten Vorschrift des § 419 StPO. Denn daß der Begriff der „Aburteilung“ nicht nur die Verurteilung, sondern auch ein freisprechendes oder ein einstellendes Urteil erfaßt, kann nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren setzt — anders als in § 212 StPO, der auf die Möglichkeit der sofortigen Aburteilung abstellt, voraus, daß die Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Denn die zentrale Einschränkung des beschleunigten Verfahrens, daß sich die Sache „zur Verhandlung in diesem Verfahren eignet“ (vgl. § 419 Abs. 1 StPO-E), gilt nicht nur für die Entscheidung des Strafrichters und des Schöffengerichts gemäß § 419 Abs. 1 StPO-E (vgl. § 212b Abs. 1 StPO), sondern ist bereits von der Staatsanwaltschaft bei Antragstellung zu beachten: Sie hat zu berücksichtigen, daß durch die in dieser Verfahrensart möglichen Vereinfachung gegenüber dem normalen Verfahren — auch im Hinblick auf die vereinfachte Beweisaufnahme — die Gewährleistung einer wirksamen Verteidigung ebenso wenig beeinträchtigt werden darf wie die Garantie einer möglichst gerechten Entscheidung in den Grenzen des gesetzlich vorgegebenen Sanktionsrahmens (vgl. § 419 Abs. 1 Satz 2 StPO-E). Der Begriff der Eignung ist daher ein umfassender Begriff, der die Möglichkeit der sofortigen Verhandlung ebenso umfaßt wie die Einhaltung der Sanktionsgrenze sowie die Berücksichtigung aller anderen Umstände, die ggf. der Durchführung des

beschleunigten Verfahrens entgegenstehen. Dies wird durch die von § 212 StPO abweichende Fassung des § 417 StPO-E verdeutlicht.

Ob die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens stellen will, steht nach geltendem Recht in ihrem Ermessen. Hingegen steht der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren ein vergleichbares Ermessen nicht zu: Unter den Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 Satz 2 StPO ist sie verpflichtet, einen Strafbefehlsantrag zu stellen.

Zwar schreiben die Richtlinien für das Strafverfahren (Nummer 146 Abs. 1 RiStBV) dem Staatsanwalt vor, daß in „allen geeigneten Fällen . . . die Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 212 StPO) zu beantragen“ ist. Gleichwohl werden entsprechende Anträge bundesweit nur relativ selten gestellt (vgl. Vorbemerkung). § 417 StPO versucht, die Staatsanwaltschaft zu einer stärkeren Anwendung des beschleunigten Verfahrens zu veranlassen: Liegen die Umstände vor, die die Durchführung des beschleunigten Verfahrens rechtfertigen, stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag. Ein Ermessensspielraum steht ihr insoweit nicht mehr zu.

Die vorgeschlagene Regelung würde allerdings ihr Ziel verfehlen, wenn die häufigere Anwendung des beschleunigten Verfahrens zu einem Rückgang der Strafbefehlsanträge führen würde; denn das Strafbefehlsverfahren, dessen Strafrahmen den des beschleunigten Verfahrens nahezu vollständig abdeckt, kann in der Regel einfacher, schneller und mit geringerem Aufwand zum Abschluß gebracht werden. Einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren wird die Staatsanwaltschaft daher in der Regel nur dann stellen, wenn ein Strafbefehlsantrag im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Hauptverhandlung ausscheidet (vgl. § 407 Abs. 1 Satz 2 StPO). Diese Einschränkung gilt allerdings nicht, wenn eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu erwarten ist, und nicht bei Verbrechen, die zwar ggf. auch im beschleunigten Verfahren, nicht aber im Strafbefehlsverfahren abgeurteilt werden können.

Im Verfahren gegen Heranwachsende sind bei der Beurteilung der Eignung zur Aburteilung im beschleunigten Verfahren die §§ 38 und 43 (i. V. m. §§ 107, 109 Abs. 1) JGG zu beachten, die die Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe und eingehende Ermittlungen zu Person, Entwicklung und Lebensumständen des Beschuldigten vorschreiben. Dies ist nicht nur bei der Anwendung von Jugendstrafrecht zur Bestimmung der angemessenen Sanktion aus dem differenzierten Reaktionskatalog des JGG notwendig, sondern schon für die nach § 105 JGG stets zu prüfende Vorfrage, ob die Aburteilung nach Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht zu erfolgen hat.

Zu § 418 StPO-E

In Absatz 1 der dem § 212a StPO nachgebildeten Vorschrift wird auf das Tatbestandsmerkmal der Durchführung der Hauptverhandlung in kürzester Frist verzichtet; zukünftig soll die Aburteilung in

kurzer Frist ausreichen, also einer Zeitspanne, die in der Regel eine Frist von einer bis zwei Wochen nicht überschreiten sollte. Damit soll der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens erweitert werden; denn Praktiker berichten, daß die Verpflichtung zur Durchführung der Hauptverhandlung „in kürzester Frist“ nicht selten die Anwendung des beschleunigten Verfahrens verhindert habe.

Die sofortige Durchführung der Hauptverhandlung, zumindest eine solche binnen kurzer Frist, ist allerdings nur dann möglich, wenn praktische Hemmnisse und Schwierigkeiten, die bisher möglicherweise eine breitere Anwendung des beschleunigten Verfahrens erschwert haben, beseitigt und die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine kurzfristige Erledigung im beschleunigten Verfahren ermöglichen (z. B. Einrichtung einer Bereitschaft bei Staatsanwaltschaft und Gericht; Gewährleistung, daß kurzfristig Schreibkräfte, Protokollführer, Dolmetscher, Sitzungssäle, ggf. auch Haftplätze für Beschuldigte im beschleunigten Verfahren, zur Verfügung stehen). Der Entwurf geht davon aus, daß die Praxis hierfür entsprechende Vorsorge treffen wird.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen vollinhaltlich der Regelung des § 212a Abs. 2 und 3 StPO; allerdings sind die beiden Absätze vertauscht worden. Denn vor der Frage, in welcher Form die Anklage in der Hauptverhandlung erhoben werden darf, ist die Frage der Ladung des Beschuldigten zu regeln.

Die nach geltendem Recht vorgesehene Ladungsfrist von (zumindest) 24 Stunden erscheint nicht unproblematisch; denn eine Hauptverhandlung, die höchstens ein bis zwei Tage nach der Tat stattfindet, kann die Wahrheitsfindung gefährden, weil entlastende Umstände nicht aufgeklärt werden können oder der Unrechts- oder Schuldgehalt der Tat nicht erschöpft wird, und verkürzt ggf. das Recht des Beschuldigten, über ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu verfügen (Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b EMRK). Der Entwurf hat gleichwohl davon abgesehen, die 24stündige Ladungsfrist zu verlängern. Denn bedarf der Beschuldigte einer längeren Frist zur Vorbereitung seiner Verteidigung, so muß entweder die Ladungsfrist länger bemessen oder das beschleunigte Verfahren als ungeeignet abgelehnt werden (vgl. KK-Treier, StPO, 3. Aufl., § 212a, Rn. 5).

Zu § 419 StPO-E

§ 419 StPO entspricht weitgehend der Fassung des § 212b StPO. Absatz 1 Satz 1, der sich am Wortlaut des für das Strafbefehlsverfahren geltenden § 408a Abs. 2 Satz 1 StPO orientiert, soll klarstellen, daß das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren grundsätzlich zu entsprechen hat, wenn sich die Sache hierfür eignet (vgl. zum Eignungsbegriff die Begründung zu § 417 StPO). Dies wird — abgesehen von der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts und den übrigen bei der Eignung des Verfahrens zu berücksichtigenden Umständen — allerdings nur dann mög-

lich sein, wenn flankierende organisatorische Maßnahmen gewährleisten, daß der Strafrichter oder das Schöffengericht sich zu einer sofortigen Verhandlung oder einer solchen in kurzer Frist in der Lage sieht.

Der Entwurf hat davon abgesehen, die Anfechtbarkeit gerichtlicher Beschlüsse, durch die die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt wird, zu ermöglichen (vgl. § 212b Abs. 2 Satz 2 StPO). Hierfür entscheidend war nicht nur die geringe Ablehnungsquote (deutlich unter 10 v. H.), sondern insbesondere der Umstand, daß die Überprüfung der ablehnenden Entscheidung des Strafrichters oder des Schöffengerichts arbeits- und zeitaufwendig ist und eine Beschwerde auch wenig Aussicht auf Erfolg bieten dürfte.

Hält der Richter die Aburteilung im beschleunigten Verfahren für unangebracht, so muß er — nach Absatz 3 — gleichwohl das Verfahren eröffnen, wenn der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Auf diesem Wege soll das Verfahren vereinfacht und — aus Gründen der Verfahrensökonomie — eine Rückgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft vermieden werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht. Daß die Eröffnung des Hauptverfahrens die Gewährung rechtlichen Gehörs voraussetzt, bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung. Wird die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt und das Verfahren nicht eröffnet, so werden die Akten der Staatsanwaltschaft zurückgegeben. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit eventuell ergänzender Ermittlungen, ob die Einreichung einer neuen Anklageschrift geboten ist. Hat die Staatsanwaltschaft — entgegen Nummer 146 Abs. 2 RiStBV — bisher die Anklage nicht schriftlich niedergelegt, so ist in jedem Fall eine schriftliche Anklage einzureichen. Absatz 3 zweiter Halbsatz betrifft daher nur den Fall, daß bereits eine Anklageschrift vorliegt.

Zu § 420 StPO-E

§ 420 StPO soll den Entscheidungsrahmen des Richters bei der Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Beweisaufnahme vergrößern und ihm die Möglichkeit geben, die Hauptverhandlung zu straffen und zu verkürzen.

Absatz 1 entspricht inhaltlich der für das Privatklageverfahren geltenden Regelung des § 384 Abs. 3 StPO. Der Umfang der Beweisaufnahme bestimmt sich nach der Aufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO. Da der Richter an die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 und § 245 StPO nicht gebunden ist, hat er einen größeren Ermessensraum als in anderen Verfahren. Demzufolge darf er einen Beweisantrag auch dann ablehnen, wenn er den Sachverhalt für genügend geklärt hält und der Auffassung ist, daß die Vernehmung eines Zeugen an der bereits vorliegenden Überzeugung des Gerichts nichts ändern würde (vgl. KK-Pelchen, StPO, 3. Aufl., § 384, Rn. 3). Allerdings ist die Ablehnung eines Beweisantrages durch Beschluß auszusprechen, der mit einer — ggf. kurzen — Begründung zu versehen ist (§ 244 Abs. 6, § 34 StPO).

Die Absätze 2 und 3 entsprechen der Regelung des § 77a Abs. 1 und 2 OWiG. Zur Auslegung der Vorschrift können deshalb das einschlägige Schrifttum und die Rechtsprechung zu § 77a Abs. 1 und 2 OWiG herangezogen werden.

Nach Absatz 4, der der Regelung des § 77a Abs. 4 Satz 1 OWiG nachgebildet ist, bedarf die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene vereinfachte Art der Beweisaufnahme der Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind. Gibt der Angeklagte oder sein Verteidiger durch seine Abwesenheit (z. B. im Falle des § 232 StPO) zu erkennen, daß von seinem Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung kein Gebrauch gemacht wird, entfällt das Erfordernis der Zustimmung. Daß § 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 252, 253 und 254 StPO unberührt bleiben, bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung; § 77a Abs. 4 Satz 2 OWiG ist daher nicht übernommen worden.

Zu Artikel 4 Nr. 12 (§§ 474 bis 477 StPO-E)

Vorbemerkung

Das neue zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister soll die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege im Interesse der Allgemeinheit und des von Strafverfolgungsmaßnahmen Betroffenen verbessern, indem die Ermittlung überörtlicher Täter und Mehrfachtäter erleichtert und die Prüfung der Haftvoraussetzungen insbesondere wegen Wiederholungsgefahr auf eine gesicherte Grundlage gestellt wird. (Wegen der besonderen Bedeutung des Registers für die Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Gewalt wird auf die Ausführungen unter A. IV. 3. verwiesen.) Des weiteren trägt das Register dazu bei, Doppelverfahren zu vermeiden, Sammelverfahren frühzeitig zu bilden, unwesentliche Taten und Tatteile rechtzeitig und rationell aus den Verfahren auszuscheiden, zuverlässige Grundlagen für Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO zu schaffen, gerichtliche Entscheidungen in allen Verfahrensstadien sachgerecht vorbereiten und Vollstreckungsmaßnahmen besser koordinieren zu können. Auf diese Weise hilft ein zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Strafverfolgung und Strafvollstreckung zu intensivieren und zu beschleunigen und mithin dem gesetzlichen Auftrag zur Verfahrenskonzentration besser Rechnung zu tragen; dadurch werden die Voraussetzungen verbessert, Ermittlungs- und Strafverfahren zu einer gerechten Entscheidung zu führen und eine unnötige Belastung von Beschuldigten durch unkoordinierte Strafverfolgung zu vermeiden. So führt z. B. die Möglichkeit der Verbindung mehrerer gegen eine Person geführter Ermittlungs- oder Strafverfahren dazu, daß diese nur einmal vernommen zu werden braucht und nur an einer Hauptverhandlung teilnehmen muß. Auch kann bei einer Verurteilung in nur einer Hauptverhandlung zugleich eine Gesamtstrafe gebildet werden. Dadurch entfällt weitgehend die Notwendigkeit einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung. Außerdem wird

vermieden, daß eine nachträgliche Gesamtstrafe nur deshalb nicht gebildet werden kann, weil eine der gesamtstrafenfähigen Strafen bereits vollstreckt ist.

Zu § 474 StPO-E

Nach Absatz 1 wird das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister beim Bundeszentralregister geführt.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Umfang der Daten, die in das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister einzutragen sind. Der Entwurf sieht von einer Beschränkung der Speicherung auf Daten aus Strafverfahren wegen einer Tat von erheblicher oder überörtlicher Bedeutung ab und schlägt die Erfassung aller Strafverfahren vor, da das System nur bei der sogenannten Vollspeicherung in der Lage ist, die erforderlichen Informationen nachzuweisen. So werden z. B. überörtlich tätige Einzeltäter nicht allein aufgrund ihrer jeweiligen Einzeltat als überörtliche Täter erkannt; ebenso können Mehrfachtäter nur in Kenntnis der Vortat(en) als solche erkannt werden. Satz 2 beschränkt die Befugnis zur Speicherung und Veränderung der Daten auf Strafverfahren.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Staatsanwaltschaften, die nach Absatz 2 Satz 1 in das Verfahrensregister einzutragenden Informationen der Registerbehörde zur Eintragung in das Verfahrensregister mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt, ohne daß dies einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzestext bedarf, auch für Finanzbehörden, soweit diese Ermittlungsverfahren selbständig durchführen und die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahrnehmen. Satz 2 beschränkt den Kreis der Auskunftsberechtigten und den Zweck, für den eine Auskunft aus dem Verfahrensregister erteilt werden darf; Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur an Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden. Zulässig ist somit die Auskunftserteilung für bzw. in den Strafverfahren, in denen die Informationen ermittelt worden sind, und für alle anderen Strafverfahren. Neben den Staatsanwaltschaften und den Finanzbehörden, soweit diese das Ermittlungsverfahren nach §§ 399, 386 AO selbständig führen, sind die Polizeibehörden, die Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 402 AO sowie die Steuer- und Zollfahndungsdienststellen auskunftsberechtigt. Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dürfen indes den Verfolgungsbehörden Auskünfte nicht erteilt werden; § 46 Abs. 2 OWiG gilt nicht.

Absatz 4 regelt die Auskunftsberechtigung der Dienste. Soweit diese berechtigt sind, die Staatsanwaltschaften um Auskunft zu ersuchen, können Auskunftersuchen auch an die Registerbehörden gerichtet werden. Diese zentrale Ersuchensbefugnis dient insbesondere der Arbeitserleichterung der Dienste, die anderenfalls eine Vielzahl von Ersuchen an verschiedene Staatsanwaltschaften zu richten hätten, aber auch der Vervollständigung ihrer Erkenntnisse, da Staatsanwaltschaften nicht immer die Bedeutung von Informationen für die Dienste erkennen. Da die Registerbehörde die Auskunftsberechtigung nicht

überprüfen kann und sogenannte Überschußinformationen an die Dienste mithin nicht vermieden werden können, beschränkt Absatz 4 die Auskunftserteilung an die Dienste auf die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Daten. Dies sind die Personendaten des Beschuldigten nebst erforderlichenfalls gespeicherten anderen zur Identifizierung geeigneten Merkmalen und die zuständige Stelle sowie das Aktenzeichen. Um weitere Erkenntnisse können die Dienste im Rahmen der ihnen zustehenden Auskunftsbefugnisse die jeweiligen Stellen ersuchen. Satz 2 verpflichtet die Dienste zur Führung eines gesonderten Nachweises entsprechend § 18 Abs. 5 Satz 2 BVerfSchG, um ggf. die Berechtigung von Auskunftersuchen nachträglich überprüfen zu können.

Absatz 5 regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit einer Datenübermittlung. Diese trifft in Anlehnung an § 15 Abs. 2 BDSG grundsätzlich den Empfänger, weil Übermittlungen allein auf der Grundlage von Ersuchen erfolgen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit eines Ersuchens obliegt grundsätzlich dem Anfragenden. Die Registerbehörde hat nur sogenannte Anlaßprüfungen vorzunehmen. Sieht die Registerbehörde besonderen Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung, so trifft den Empfänger die Pflicht, die zur Prüfung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung durch die Registerbehörde erforderlichen Angaben zu machen.

Absatz 6 enthält die notwendige Zweckbindungsregelung. Übermittelte Daten dürfen, soweit die Übermittlung nicht nach Absatz 4 an die Dienste erfolgte, nur in Strafverfahren verwendet werden. Die Formulierung stellt zugleich klar, daß eine Verwendung nicht nur in dem Strafverfahren zulässig ist, das der Anfrage oder dem Abruf zugrunde liegt, sondern auch in allen anderen Strafverfahren; dadurch werden überflüssige, arbeitsintensive Wiederholungen von Anfragen oder Abrufen vermieden.

Zu § 475 StPO-E

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit einer Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für die Übermittlung von Daten nach § 474 Abs. 3 Satz 2 StPO. Während alle Strafverfolgungsbehörden auskunftsberechtigt sind, ist das automatisierte Verfahren, also ein On-line-Anschluß an das Verfahrensregister, den Staatsanwaltschaften und, soweit sie Ermittlungsverfahren nach §§ 399, 386 AO selbständig führen, den Finanzbehörden vorbehalten. Zugleich legt die Vorschrift die Voraussetzungen für die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens dahin gehend fest, daß dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Erfüllung der Aufgaben des Empfängers angemessen sein muß und daß ein wirksamer Schutz gegen einen unbefugten Zugriff durch Dritte sichergestellt ist. Die Angemessenheit kann z. B. bei einem Bedürfnis nach besonders schneller Auskunft gegeben sein.

Absatz 2 schreibt durch die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 2 BDSG vor, daß diese Bestimmung über den

Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes hinaus auch für die Strafverfolgungsbehörden der Länder gilt. Danach sind folgende Einzelheiten über das automatisierte Verfahren schriftlich festzulegen: Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens, Datenempfänger, Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Satz 2 regelt die Unterrichtung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Abrufe im Einzelfall und stellt sicher, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Schließlich regelt Satz 4 die Verwendung der Protokolldaten und die Lösungsfrist.

Absatz 4 bestimmt, daß die in § 474 Abs. 6 StPO für Auskünfte geregelte Zweckbindung auch für das automatisierte Verfahren Anwendung findet. Auch abgerufene Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie abgerufen worden sind oder hätten abgerufen werden dürfen.

Zu § 476 StPO-E

Absatz 1 verpflichtet die Registerbehörde, unrichtige personenbezogene Daten zu berichtigen. Damit die Registerbehörde dieser Pflicht genügen kann, hat die Staatsanwaltschaft, die die einzutragenden Informationen nach § 474 Abs. 3 Satz 1 StPO mitgeteilt hat, ihr unverzüglich jede Unrichtigkeit mitzuteilen. Da die Registerbehörde selbst keine Möglichkeit hat, die gespeicherten Daten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, ist ergänzend klargestellt, daß die Staatsanwaltschaft, die die Informationen zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, die Verantwortung für Richtigkeit und Aktualität der Daten trägt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß die in dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sind, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder die Eintragung in das Bundeszentralregister erfolgt ist. Das Erfordernis einer Löschung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 im Falle einer Eintragung in das Bundeszentralregister stellt sicher, daß Doppelspeichungen vermieden werden. In den Fällen, in denen Eintragungen in das Bundeszentralregister erfolgen, besteht kein Bedürfnis mehr, die entsprechenden Daten auch in dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nachzuweisen.

Absatz 2 Satz 2 beschränkt die Fortdauer einer Speicherung nach rechtskräftigem Freispruch, unanfechtbarer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nicht nur vorläufiger Verfahrenseinstellung auf zwei Jahre, es sei denn, während dieser Frist wird ein weiteres Verfahren zur Eintragung mitgeteilt. Die Frist beginnt mit der Verfahrenserledigung, d. h. nach dem rechtskräftigen Freispruch, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung durch die

Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Auch insoweit trägt die die Informationen an das Verfahrensregister mitteilende Staatsanwaltschaft die Verantwortung. Diese hat der Registerbehörde nach Satz 4 den Eintritt der Löschungs Voraussetzungen oder den Beginn einer Löschungsfrist nach Satz 2 unverzüglich mitzuteilen. Die Aufrechterhaltung der Speicherung trotz rechtskräftigen Freispruchs, unanfechtbarer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nicht nur vorläufiger Verfahrenseinstellung, grundsätzlich zeitlich begrenzt auf zwei Jahre, trägt dem unverzichtbaren Informationsbedürfnis der Staatsanwaltschaften Rechnung; so kann die Beiziehung der Akten in einem anderen Strafverfahren — mit Hilfe des Aktennachweissystems — für Zwecke der Beweisaufnahme in diesem Verfahren erforderlich sein. Die Fortdauer der Speicherung in diesem Aktennachweissystem ist im übrigen im Hinblick auf die Art der Verfahrenserledigung besonders kurz bemessen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen ausnahmsweise eine Löschung der Daten unterbleibt. Die Regelung in Satz 1 Nr. 1 verfolgt das Ziel, für den Betroffenen potentiell günstige Informationen verfügbar zu erhalten. Dieser soll davor geschützt werden, daß er durch den endgültigen Verlust von Daten oder Beweismitteln Nachteile erleidet. Wann eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person vorliegt, läßt sich nicht abstrakt-generell definieren. Vielmehr muß unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles geprüft werden, ob dem Betroffenen durch die Löschung Nachteile entstehen. Ein weiterer Fall des Unterbleibens der Löschung von Daten trotz Eintritts der Löschungsreife ist die Notwendigkeit zusätzlicher Nutzung der für andere Zwecke gespeicherten Daten in einem bereits laufenden Forschungsvorhaben (Nummer 2). Des weiteren werden die Daten nur gesperrt, wenn eine Löschung wegen der Art der Speicherung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist (Nummer 3). Sperren bedeutet das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung auszuschließen.

Satz 2 regelt den Fall der Sperrung, wenn Daten nur zur Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Dies hat zur Folge, daß dem Betroffenen aus der Speicherung solcher Daten in keinem Fall ein Nachteil erwachsen kann. Satz 3 enthält eine Zweckbindungsklausel.

Absatz 4 regelt eine Nachberichtspflicht. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Absatz 5 bestimmt, daß weitere Einzelheiten, insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten, ihre Anlieferung zum Verfahrensregister, Übermittlungsvoraussetzungen, Empfängerkreis im einzelnen, Übermittlungsverfahren und die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in einer Errichtungsanordnung des Bundesministeriums der Justiz festzulegen sind. Die Mitwirkung der Länder wird durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates sichergestellt.

Zu § 477 StPO-E

Die Vorschrift bestimmt, daß bei Auskunftserteilung an einen Betroffenen nach § 19 BDSG Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft herbeizuführen ist, die die Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.

Zu Artikel 5

(Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten)

Kronzeugenregelungen finden sich im deutschen Recht sowohl im Verfahrensrecht (Artikel 4 des vorgenannten Gesetzes vom 9. Juni 1989, BGBl. I S. 1059) als auch in Regelungen des materiellen Rechts, namentlich in § 129 Abs. 6, auch i. V. m. § 129a Abs. 5 StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen), in § 261 Abs. 10 StGB (Geldwäsche) sowie in § 31 BtMG.

Angesichts der enormen Gefahren, die inzwischen weltweit von der Organisierten Kriminalität ausgehen, liegt es nahe, sich zu deren Bekämpfung auch eines Kronzeugen zu bedienen. Eine Privilegierung des Kronzeugen kann aber nur dort und nur insoweit in Betracht kommen, wie seine Dienste zur Abwendung außerordentlicher Gefahren für die Allgemeinheit notwendig und vertretbar sind. Hier bedarf es besonders sorgfältiger Abwägung des Gesetzgebers, da jede Vergünstigung des Kronzeugen

- eine einschneidende Durchbrechung des Legalitätsprinzips bedeutet,
- das Rechtsstaatsprinzip und insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz berührt, indem sie den schwerer Delikte Verdächtigen von der Strafverfolgung und überführte Täter ganz oder teilweise von der Bestrafung ausnimmt, und
- das die Strafrechtspflege beinhaltende Ziel, die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung zu erweisen, gefährdet.

Vor allem die Durchbrechung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann nur dann erwogen werden, wenn und soweit sachliche Gründe diese Durchbrechung zwingend gebieten. Dies ist grundsätzlich im Blick auf die Gefahren der Organisierten Kriminalität zu bejahen. Gleichwohl müssen sich die in Aussicht genommenen Regelungen an ihrem eng begrenzten Zweck orientieren, der Herausforderung durch diese den Staat bedrohende Form der Kriminalität zu begegnen.

Im einzelnen bedeutet dies:

- Ziel der Kronzeugenregelung kann es hier nur sein, den Fortbestand der kriminellen Organisation oder zumindest die Begehung der von ihr drohenden Straftaten zu verhindern.
- Es dürfen deshalb nur solche Täter in den Genuß der Kronzeugenregelung gelangen, die einen Bei-

trag zur Bekämpfung eben jener Organisierten Kriminalität leisten.

- Der Kreis der von der Kronzeugenregelung begünstigten Täter muß auf das zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Demzufolge ist er auf diejenigen Täter zu beschränken, von denen erfahrungsgemäß am ehesten erwartet werden kann, daß sie einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu leisten vermögen, d. h. auf diejenigen, die selbst in die Organisierte Kriminalität eingebunden und dabei straffällig geworden sind.
- Aus den vorgenannten Gründen kommt eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nur bei Taten in Betracht, die allgemein der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden können und die im konkreten Fall den Gegenstand der kriminellen Aktivitäten der jeweiligen Organisation bilden.
- Darüber hinaus ist die Kronzeugenregelung als „Kann-Regelung“ auszugestalten. Nur wenn den Gerichten hier ein Entscheidungsspielraum eingeräumt wird, läßt sich verhindern, daß es zu unangemessenen Vergünstigungen eines Täters kommt und die Kronzeugenregelung über das im Einzelfall notwendige Maß hinaus zur Anwendung gelangt.
- Schließlich ist die Kronzeugenregelung zunächst zu befristen, um festzustellen, inwieweit sie in dieser Form die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen vermag.

Mit der Verweisung auf die Vorschriften des Artikels 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) geht der Entwurf davon aus, daß die dort geregelte Kronzeugenregelung auf Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität ausgedehnt wird, wobei dieselbe zeitliche Befristung gilt. Da es bisher nicht gelungen ist, die Organisierte Kriminalität in ihren vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen in einer sowohl den praktischen Bedürfnissen der Strafrechtspflege als auch dem das Strafrecht beherrschenden Bestimmtheitsgrundsatz genügenden Weise zu definieren, sucht der Entwurf in Artikel 5 den Kreis der von der Kronzeugenregelung begünstigten Täter auf zweifachem Wege festzulegen:

- Um zu erreichen, daß nur Täter erfaßt werden, die in die Organisierte Kriminalität eingebunden sind, begünstigt der Entwurf von vornherein nur Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129 StGB oder einer mit ihr zusammenhängenden Tat. Denn da die kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB voraussetzt, daß diese zumindest auf gewisse Dauer angelegt ist und ein Mindestmaß an fester Organisationsstruktur besitzt, kann auf diesem Wege gewährleistet werden, daß die Kronzeugenregelung auf Beteiligte an Straftaten beschränkt bleibt, die organisiert begangen werden oder jedenfalls in dieser Form begangen werden sollen.
- Um darüber hinaus zu erreichen, daß für die Kronzeugenregelung nicht alle in organisierter Form begangenen Delikte maßgebend sind, son-

dern die Regelung auf Taten beschränkt bleibt, die heute allgemein als für die Organisierte Kriminalität mit ihren besonderen Gefahren typisch angesehen werden, schlägt der Entwurf einen zweiten Weg ein, indem er insoweit nur Taten nach § 129 StGB oder mit ihnen zusammenhängende Straftaten berücksichtigt, wenn die Zwecke oder Tätigkeiten der entsprechenden kriminellen Vereinigungen auf die Begehung von Delikten gerichtet sind, bei denen der Erweiterte Verfall nach § 73 d StGB angeordnet werden kann.

Diese durch das OrgKG (siehe oben unter A. III.) eingeführte Rechtsfolge ist neben Betäubungsmittel delikten (vgl. § 33 Abs. 1 BtMG) für Taten vorgesehen, die, wenn sie gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden, als typisch für Organisierte Kriminalität gelten können. Für den Bereich des Strafgesetzbuches sind hier vor allem zu nennen: Geldfälschung (§ 146 i. V. m. § 150 Abs. 1 StGB); Fälschung von Vordrucken für Eurochecks und Eurocheckkarten (§ 152a i. V. m. § 150 Abs. 1 StGB); Schwerer Menschenhandel (§ 181 i. V. m. § 181 c StGB); (dirigierende) Zuhälterei (§ 181a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 181 c StGB); Geldwäsche (§ 261 Abs. 1, 2, 7 Satz 3, 4 StGB); Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 Abs. 3 i. V. m. § 285 b Abs. 1 StGB); außerdem: Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StGB); Schwerer Bandendiebstahl (§ 244a Abs. 1, 3 StGB); Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei (§ 260 Abs. 1, 3 StGB); Gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a Abs. 1, 3 StGB). Schutzgelderpressungen werden ebenfalls erfaßt, da durch Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs (§ 256 StGB-E) die Anwendung des Erweiterten Verfalls für die Fälle einer gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Straftat nach den §§ 253, 255 StGB vorgesehen ist. Darüber hinaus soll der Erweiterte Verfall nach Artikel 2 Nr. 6 sowie den Artikeln 3 und 9 bis 11 des Entwurfs bei schwerwiegenden Straftaten nach dem Ausländergesetz, dem Asylverfahrensgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz, dem Waffengesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz anwendbar sein, so daß die Kronzeugenregelung auch zur Bekämpfung des Schlepperunwesens sowie des illegalen Waffenhandels und Technologietransfers eingesetzt werden kann.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Interesse an einer gleichmäßigen Strafverfolgung von Rechtsbrechern und dem Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erscheint es sachgerecht, Taten von der Kronzeugenregelung auszunehmen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Zu Artikel 6

(Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Die Beschränkung der Anfechtbarkeit von Entscheidungen des Jugendgerichts in § 55 Abs. 1 und 2 JGG dient zwar dem schnellen Abschluß des Verfahrens. Sie ist aber nicht vertretbar, wenn diese Entscheidungen aufgrund eines beschleunigten Verfahrens ergangen sind.

Da in einem derartigen Verfahren gerade die Rechtsfolgebestimmung häufig problematisch sein wird, muß eine Anfechtungsmöglichkeit auch bestehen, wenn es um Umfang oder Auswahl von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln geht.

Auch die Alternativität von Berufung und Revision kann hier nicht gelten. Bei einem beschleunigten Verfahren mit vereinfachter Beweisaufnahme muß eine Überprüfung in tatsächlicher Hinsicht möglich sein. Um diese zu erreichen, muß der Verurteilte aber stets Berufung einlegen. Faktisch entfielen damit in der Rechtswirklichkeit weitgehend die Möglichkeit, das Revisionsgericht anzurufen. § 55 Abs. 1 und 2 JGG soll deshalb bei einer Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO-E (Artikel 4 Nr. 11) nicht anzuwenden sein.

Zu Artikel 7

(Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die Erweiterung des Tatbestandes des § 127 Abs. 1 OWiG um die Ausfuhr der dort genannten Gegenstände entspricht der in Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d vorgesehenen Änderung des § 275 Abs. 1 StGB. Eine Ausgestaltung als Unternehmenstatbestand kommt jedoch bei § 127 Abs. 1 OWiG nicht in Betracht, weil es eine dem § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB entsprechende Vorschrift im Ordnungswidrigkeitengesetz nicht gibt. Wie in § 275 Abs. 1 StGB entfällt auch hier die Bezugnahme auf den „räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“.

Zu Artikel 8

(Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Vorbemerkung

Die Strafraumen im Betäubungsmittelgesetz ermöglichen es derzeit nicht in allen Fällen, eine Strafe zu verhängen, die ihrem kriminellen Gehalt und ihrer großen Gefährlichkeit entspricht. Die besondere Bedrohungslage im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität in ihrer derzeitigen Ausprägung verlangt insbesondere ihre Bekämpfung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz der Allgemeinheit vor bewaffneten Tätern.

Die Gefährlichkeit der Tatmodalität des § 29a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BtMG gebietet es, eine höhere Mindeststrafe vorzusehen. Straftaten dieser Art sind besonders gefährlich, da durch sie Kinder und Jugendliche mißbraucht und namentlich durch Verleiten zum Umgang mit Betäubungsmitteln in die Kriminalität getrieben werden. Diese Taten sind daher äußerst sozialschädlich und in herausragender Weise strafwürdig. Die Strafschärfung im vorgeschlagenen Sinn ermöglicht nicht nur die Verhängung schuldangemessener Strafen im Einzelfall. Sie verhindert auch die Wiederholung solcher Straftaten, indem die Täter für lange Zeit Freiheitsstrafe verbüßen. Schließlich wird sie in erheblichem Maße generalpräventiv wirken.

Von großer Gefährlichkeit sind auch die Straftaten der Betäubungsmittelkriminalität, bei denen die Täter Schußwaffen oder Gegenstände bei sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind. Die Gefahr besteht in diesen Fällen insbesondere darin, daß die Täter rücksichtslos ihre Interessen beim unerlaubten Umgang mit Betäubungsmitteln durchsetzen und dabei die Schußwaffe oder den beschriebenen Gegenstand einsetzen. Der besonderen Gefährlichkeit dieser Betäubungsmittelkriminalität entspricht formal ein herausgehobener Straftatbestand.

Zu Artikel 8 Nr. 1 (§ 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG)

Es handelt sich um eine Folge der Änderung in Nummer 2 (§ 30a Abs. 2 Nr. 1 BtMG-E).

Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 30a BtMG)

§ 30a Abs. 2 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 29a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BtMG; auf dessen Auslegung kann zurückgegriffen werden.

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG enthält lediglich die Tatmodalitäten, bei denen das Führen von Schußwaffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind, zu einer besonderen Gefährlichkeit führt. Er erfaßt zudem in einschränkender Weise den Verkehr mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Der Begriff der Schußwaffe ist in § 1 Abs. 1 des Waffengesetzes definiert und findet gleichfalls im Strafgesetzbuch (z. B. § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB) Verwendung. Soweit die Vorschrift sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind, normiert, lehnt sie sich an § 27 Abs. 1 Satz 1 des Versammlungsgesetzes an.

§ 30 Abs. 3 BtMG, der dem früheren Absatz 2 entspricht, sieht, um außergewöhnlichen Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können, auch für die nunmehr in Absatz 2 formulierten Straftatbestände eine geringere Strafe für einen minder schweren Fall vor. Ein minder schwerer Fall setzt voraus, daß die mildernden Faktoren beträchtlich überwiegen; dies dürfte z. B. bei betäubungsmittelabhängigen Tätern in Betracht kommen.

Zu den Artikeln 9

(Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen), 10 (Änderung des Waffengesetzes) und 11 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind Strukturen Organisierter Kriminalität auch in den Bereichen des illegalen Handels mit „zivilen“ Waffen und Kriegswaffen sowie des illegalen Technologietransfers zu beobachten. Es ist deshalb folgerichtig, den Anwendungsbereich des Erweiterten Verfalls (§ 73d des Strafgesetzbuches), der der Gewinnabschöpfung namentlich bei Straftaten der Organisierten Kriminalität dient (vgl. oben unter A. III.), auf schwerwiegende

Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, dem Waffengesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz auszudehnen. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß die in Artikel 5 des Entwurfs vorgeschlagene Kronzeugenregelung auch in diesen Kriminalitätsbereichen anwendbar ist (vgl. die Begründung zu Artikel 5).

Zu Artikel 12

(Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz)

Vorbemerkung

Hauptziel der Gesetzesnovelle ist es, Beschränkungen auch zur Überwachung des internationalen Fernmeldeverkehrs anordnen zu können, um Erkenntnisse über den internationalen Terrorismus, Rauschgiftsmuggel nach Deutschland, den illegalen Handel mit Kriegswaffen und über internationale Geldwäsche- und Geldfälschungsaktivitäten zu gewinnen. Die Erkenntnisse sollen den zuständigen Sicherheitsbehörden zur Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zur Verfügung gestellt werden können.

Der Bundesnachrichtendienst soll daher seine technischen Aufklärungskapazitäten nicht nur für die rechtzeitige Erkennung der Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch auf Gebieten einsetzen können, die in zunehmendem Maße die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Staates als solchen, insbesondere aber die Sicherheit seiner Bürger bedrohen. Damit soll zugleich vermieden werden, daß der Bundesnachrichtendienst bei seiner Fernmeldeaufklärung in den neuen Beobachtungsfeldern gewonnene personenbezogene Erkenntnisse vernichten muß, statt sie an die zuständige innerstaatliche Justiz-, Sicherheits- oder Kontrollbehörde weiterzugeben.

Die Novelle ermöglicht es dem Bundesnachrichtendienst, durch Erweiterung der Anordnungsgründe Erkenntnisse über die oben genannten Gefahren zu gewinnen. Dabei werden nicht die Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes erweitert, sondern lediglich die Nutzung des ihm zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehenden technischen Instrumentariums.

Anders als bei der strategischen Kontrolle zur rechtzeitigen Erkennung der Gefahren eines bewaffneten Angriffs ist bei der Anordnung in den neuen Beobachtungsfeldern eine Benachrichtigung des Betroffenen grundsätzlich vorgeschrieben.

Das G 10-Gremium legt fest, auf welchen Gebieten die hier neu einzuführende Fernmeldeüberwachung stattfinden darf und auf welche Fernmeldeverkehre sie zu beschränken ist. Innerhalb dieses vom Gremium gesteckten Rahmens kann der nach § 5 G 10 jeweils zuständige Minister eine Beschränkungsmaßnahme anordnen; über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anordnung entscheidet die G 10-Kommission nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 G 10, die wegen der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften noch vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Bun-

desbeauftragten für den Datenschutz einholen kann. Die Anordnung darf sich nur auf internationale nicht leitungsgebundene Fernmeldeverkehrsbeziehungen, also nicht auf rein inländische Verkehre, beziehen und nicht zu einer gezielten Überwachung bestimmter Fernmeldeanschlüsse führen, es sei denn, es handelt sich um Anschlüsse, die nicht im räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes betrieben werden und deren Inhaber weder deutsche Staatsangehörige noch von Deutschen beherrschte Gesellschaften sind. In der Anordnung sind die Suchkriterien, nach denen sich die Fernmeldeüberwachung ausrichtet, zu bezeichnen.

Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen nur unter bestimmten im Gesetz genau festgelegten Voraussetzungen verwendet werden. Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat bestehen, die in § 2 dieses Gesetzes oder in § 138 des Strafgesetzbuches bezeichnet ist, oder es muß der Verdacht auf bestimmte andere Straftaten nach dem Strafgesetzbuch, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Betäubungsmittelgesetz gegeben sein. In diesen Fällen gibt der Bundesnachrichtendienst die Erkenntnisse an die im Gesetz im einzelnen aufgeführten Behörden weiter, sofern die Übermittlung dieser Erkenntnisse aus der Sicht des Bundesnachrichtendienstes zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Behörde erforderlich ist. Ferner sorgen sowohl für den Bundesnachrichtendienst wie für den Empfänger der Informationen vorgesehene Regelungen dafür, daß die Unterlagen unverzüglich vernichtet werden, sobald sie zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung der betroffenen Behörden nicht oder nicht mehr gebraucht werden.

Ein weiteres wesentliches Ziel des Entwurfes ist die Schaffung der Möglichkeit der nachrichtendienstlichen Post- und Fernmeldeüberwachung zur Aufklärung von Aktivitäten der Mitglieder von Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet sind, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten.

Zu Artikel 12 Nr. 1 (§ 1 G 10)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 G 10)

Die Norm beschreibt in allgemeiner Form die Eingriffsvoraussetzungen nach dem G 10. Sie wird entsprechend den in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 G 10 vorgesehenen Erweiterungen der Eingriffsbefugnisse des Bundesnachrichtendienstes ergänzt. Dabei wird deutlich gemacht, daß es sich nicht um eine Erweiterung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes, die grundsätzlich in § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes beschrieben sind, handelt und daß die erweiterten Eingriffsbefugnisse sich nur auf die Überwachung des Fernmeldeverkehrs beziehen. Die gesonderte Erwähnung „der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte“ entfällt, da aufgrund des inzwischen

geänderten Status von Berlin ihre Nennung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 G 10)

Wegen der Liberalisierung und Privatisierung im Bereich der Telekommunikation infolge der Entwicklungen in Europa und der Postreform ist es erforderlich, daß die technischen Einrichtungen zur Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen von dem für den Schutz des Fernmeldegeheimnisses zuständigen Bundesministerium für Post und Telekommunikation daraufhin bewertet werden, ob sie im Rahmen der gesetzlichen Regelungen dem vorgesehenen Zweck dienen.

Da die Betreiber von Fernmeldeanlagen künftig auch privatrechtlich organisiert sein können, ist es erforderlich, durch Rechtsverordnung Vorgaben zu erlassen, damit die staatlichen Anforderungen bei der Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen erfüllt werden können. Damit soll gewährleistet werden, daß die Betreiber von Fernmeldeanlagen ihre technischen Einrichtungen so gestalten können, daß sie mit dem Angebot von Dienstleistungen auch die Überwachung entsprechend den Anforderungen der berechtigten Stellen ermöglichen können. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation hat darauf zu achten, daß bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in den Fernmeldeanlagen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Zu Artikel 12 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 G 10)

In Satz 1 erster Halbsatz wird nicht mehr auf „§ 1“, sondern auf „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ verwiesen. Dadurch wird klargestellt, daß sich § 2 des Gesetzes nicht auf die erweiterten Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezieht.

In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte“ aus den in der Begründung zu § 1 Abs. 1 genannten Gründen gestrichen.

Bei der in Satz 1 Nr. 7 geänderten Verweisung auf das Ausländergesetz handelt es sich um eine Folgeänderung der durch die Novellierung des Ausländergesetzes veränderten Numerierung (Artikel 2 Nr. 5).

Die Anfügung eines Satzes 2 in Absatz 1 verfolgt die in der Vorbemerkung genannte Zielsetzung.

Zu Artikel 12 Nr. 3 (§ 3 G 10)

Absatz 1 wird durch zusätzliche Beschränkungsgründe ergänzt. Während einziger Grund bisher die rechtzeitige Erkennung der Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland war, sollen nunmehr Beschränkungen auch für andere Bereiche möglich sein, die in hohem Maße die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland betreffen und in denen der Bundesnachrichtendienst

technisch in der Lage ist, wertvolle Informationen im Rahmen der Überwachung internationaler Fernmeldeverkehrsbeziehungen zu gewinnen.

Durch die Änderungen in Satz 1 und die Anfügung eines neuen Satzes 3 soll folgendes verdeutlicht werden: Die Überwachungsbefugnisse des Bundesnachrichtendienstes sollen sich außer bei der Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland lediglich auf nicht leitungsgebundene Fernmeldeverkehrsbeziehungen erstrecken. Sie müssen vom Bundesnachrichtendienst beantragt werden. Schließlich wird klargestellt, daß die Überwachungsbefugnisse sich lediglich auf internationale Verkehrsbeziehungen erstrecken, Verkehr zwischen inländischen Fernmeldeanschlüssen mithin nicht umfaßt wird.

Absatz 2 stellt folgendes sicher:

Aus der Fülle der bei der Überwachung von Fernmeldeverkehrsbeziehungen zunächst technisch empfangenen Informationen sollen nur die ausgewertet werden, die sich auf den in der Beschränkungsanordnung genannten Gefahrenbereich beziehen. Dies wird nach dem derzeitigen Stand der Technik durch die Eingabe entsprechender Suchbegriffe in sog. Wortbanken sicherzustellen sein.

Die Beschränkungsmaßnahme darf nicht auf einen bestimmten Fernmeldeanschluß im Geltungsbereich dieses Gesetzes und ebenfalls nicht auf den Fernmeldeanschluß eines Deutschen oder einer deutschen Tochtergesellschaft im Ausland ausgerichtet werden, d. h. es dürfen keine entsprechenden Identifizierungsmerkmale in die Wortbank eingegeben werden. Dadurch soll erreicht werden, daß der Bundesnachrichtendienst entsprechend seiner Aufgabenstellung keine Inlandsaufklärung betreibt und daß insoweit keine gezielten Eingriffe in das durch Artikel 10 GG geschützte Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erfolgen.

Eine Kontrolle der korrekten Handhabung der Überwachungsmaßnahmen soll durch eine lückenlose Protokollierung ihrer Durchführung ermöglicht werden. Durch die Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß nicht nur die konkreten Beschränkungsmaßnahmen der Zustimmung der G 10-Kommission bedürfen, sondern auch die Durchführung der Kontrolle durch die Kommission unterliegt.

Die zusätzliche Aufnahme weiterer Strafvorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes in Absatz 3 stellt sicher, daß auch Erkenntnisse aus den neu hinzugekommenen Beobachtungsfeldern für die in Absatz 3 genannten Zwecke verwendet werden können. Darüber hinaus wird durch die Aufnahme des § 264 des Strafgesetzbuches und des § 92 a des Ausländergesetzes die Möglichkeit geschaffen, auch insoweit gewonnene Erkenntnisse weiterzugeben. Die Verwendung von Erkenntnissen für die allgemeine Berichtspflicht des Bundesnachrichtendienstes bleibt unberührt.

Absatz 4 enthält eine Vernichtungsregelung für Unterlagen, die durch Maßnahmen nach § 3 G 10 gewonnen wurden, personenbezogene Daten enthalten und nicht oder nicht mehr durch den Bundesnach-

richtendienst verwendet werden bzw. anderen Behörden zu übermitteln sind. Diese Regelung ergänzt die allgemeine Vorschrift des § 7 Abs. 4 G 10.

Absatz 5 stellt sicher, daß die aus Beschränkungsmaßnahmen des Bundesnachrichtendienstes erlangten Daten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 an die zuständigen Sicherheitsbehörden weitergegeben werden, wenn die Daten aus der Sicht des Bundesnachrichtendienstes zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind.

Absatz 6 enthält Verwendungsbeschränkungen und Vernichtungsregelungen für die empfangende Stelle.

Absatz 7 regelt, unter welchen Voraussetzungen die von einer Beschränkungsmaßnahme Betroffenen zu benachrichtigen sind. Durch die genannten Fristen soll vermieden werden, daß Erkenntnisse, die nur kurze Zeit gespeichert und nicht verwandt wurden und die zu keinerlei Konsequenzen für den Betroffenen geführt haben, bereits eine Mitteilungspflicht begründen.

Absatz 8 räumt der Kommission die Möglichkeit ein, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz schon vor ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit und Notwendigkeit einer Maßnahme in Fragen des Datenschutzes um Stellungnahme zu bitten. Seine Stellungnahme gibt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ausschließlich gegenüber der Kommission ab. Hiervon unberührt bleiben die Kontrollmöglichkeiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf Ersuchen der Kommission nach § 24 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Artikel 12 Nr. 4 (§ 3a G 10)

§ 3a G 10 sieht vor, in Ausnahmefällen im Rahmen einer bestehenden Beschränkungsanordnung nach § 3 auch Suchbegriffe zu Personen in die Wortbank einzugeben, die ihren Fernmeldeanschluß im Inland haben. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es muß sich um Personen handeln, gegen die eine individuelle Überwachungsmaßnahme nach § 2 dieses Gesetzes, nach § 100a der Strafprozeßordnung oder § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes angeordnet wird.
- Die jeweiligen konkreten Suchbegriffe müssen in der Einzelanordnung gegen die betreffende Person bezeichnet und geeignet sein, den Fernmeldeverkehr dieser Person zu erfassen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die durch die zusätzliche Eingabe dieser personenbezogenen Suchbegriffe erlangten Daten und Unterlagen nicht zur Kenntnis des Bundesnachrichtendienstes gelangen und unverzüglich an die Behörde weitergegeben werden, die die Einzelanordnung gegen die betreffende Person beantragt hat.

Zu Artikel 12 Nr. 5 (§ 5 G 10)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 2 G 10)

Die bisher vorgesehene Mitteilungspflicht geht davon aus, daß eine Mitwirkung des Betreibers der Fernmeldeanlage bei der Ausführung der Beschränkungsanordnung aus technischen Gründen unumgänglich sei. Dies ist aber aufgrund der inzwischen eingetretenen technischen Entwicklung nicht mehr der Fall. Soweit eine Mitwirkung des Betreibers der Fernmeldeanlage nicht erforderlich ist, soll von seiner Unterrichtung abgesehen werden, da die damit verbundene Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und die dadurch gleichfalls eintretende zusätzliche Gefährdung der im Interesse der Maßnahme notwendigen Geheimhaltung sachlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Eine Kontrollfunktion gegenüber dem, der die Maßnahme ausführt, kommt der hier in Frage stehenden Unterrichtung nicht zu.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 5 G 10)

Durch die Streichung des Satzes 3 (Fünffjahresfrist) wird eine Angleichung an die entsprechende Regelung der Strafprozeßordnung (§ 101 StPO) erreicht.

Zu Artikel 12 Nr. 6 (§ 7 G 10)

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 G 10)

Eine Mitteilung der Beendigung der Maßnahme an die Deutsche Bundespost oder den anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen erübrigt sich insoweit, als diesen Stellen aus den zu § 5 Abs. 2 G 10 genannten Gründen die Tatsache der Anordnung der Maßnahme nicht mitgeteilt wurde.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 G 10)

Die Vorschrift ist dem neuen § 3 G 10 hinsichtlich der Verwertbarkeit der aus Beschränkungsmaßnahmen erlangten Erkenntnisse anzupassen. Für die aus einer Maßnahme nach § 3 G 10 gewonnenen Erkenntnisse müssen die gleichen Verwendungsregelungen gelten wie für Erkenntnisse aus Individualmaßnahmen.

Zu Buchstabe c (§ 7 Abs. 4 G 10)

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß es für die Aufbewahrung der Unterlagen nicht nur darauf ankommt, ob sie zu dem in Absatz 3 genannten Zweck noch erforderlich sind, sondern auch darauf, ob sie im Rahmen einer gerichtlichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme noch von Bedeutung sein können. Es wird eine Prüfungsfrist von sechs Monaten eingeführt. Für Daten, die nur zum Zwecke der gerichtlichen Nachprüfbarkeit der Beschränkungsmaßnahme gespeichert werden, wird eine Verwendungssperre geschaffen, die ihre Nutzung für andere Zwecke ausschließt.

Zu Artikel 12 Nr. 7 (§ 9 G 10)**Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 3 G 10)**

Die Streichung des Satzes 2 ist eine Folgeänderung der Streichung des Satzes 3 in § 5 Abs. 5.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 4 G 10)

Die Einfügung in Satz 3 soll Zweifel beseitigen, die sich bei der Beantwortung der Frage ergeben haben, ob es sich bei der Tätigkeit der Mitglieder der G 10-Kommission und ihrer Vertreter um eine Nebentätigkeit im Sinne des Beamtenrechts handelt. Da eine Anwendung des Nebentätigkeitsrechts auf die Tätigkeit in dem besonderen Staatsorgan G 10-Kommission der Sache nicht gerecht wird und in ihren Folgen, insbesondere im Hinblick auf damit verbundene Offenlegungspflichten, unerwünscht ist, soll die durch die Novellierung vorgesehene ausdrückliche Bezeichnung als „öffentliches Ehrenamt“ die Anwendbarkeit des Nebentätigkeitsrechts ausschließen (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes, § 42 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechendes Landesrecht).

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 6 G 10)

Die Neufassung des Absatzes 6 beschränkt den Ausschluß des Rechtswegs auf Anordnungen nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 G 10. Er erstreckt sich somit nicht auf die durch die Gesetzesnovelle neu eingeführten Anordnungsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 G 10. In diesen Fällen steht den Betroffenen, deren Daten durch eine Überwachungsmaßnahme erlangt worden sind, nach einer entsprechenden Mitteilung gemäß § 3 Abs. 7 G 10 oder auch vorher, wenn sie durch Zufall oder Indiskretion von ihrer Betroffenheit erfahren oder konkreten Anlaß zu entsprechenden Vermutungen haben, der Rechtsweg offen.

Zu Artikel 13**(Änderung des Vereinsgesetzes)****Vorbemerkung**

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Änderungen des Vereinsgesetzes vor, mit denen Regelungslücken geschlossen werden sollen, die bei Vereinsverboten und deren Vollzug aufgetreten sind. Hierbei handelt es sich um drei Sachkomplexe:

- **Erweiterte Beschlagnahme und Einziehung:** Der Gesetzentwurf erweitert und präzisiert die Möglichkeiten der Beschlagnahme und Einziehung von Sachen nach dem Ausspruch eines Vereinsverbots. Nunmehr werden von der Möglichkeit der Beschlagnahme und Einziehung auch solche Sachen erfaßt, die nicht zum Vereinsvermögen, sondern zum Vermögen Dritter gehören. Letzteres war nach geltendem Recht nur einziehbar, wenn es

beim Verein selbst vorgefunden wurde. Diese Rechtslage hat in der Praxis dazu geführt, daß Sachen, die dem Vereinszweck dienten und bei Dritten vorgefunden wurden, an diese wieder herauszugeben waren, weil der Nachweis der Zugehörigkeit der Sachen zum Vereinsvermögen nicht gelang. Diese Regelungslücke schließt der Entwurf (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 Vereinsgesetz), sofern die Sachen dem Verein oder dem Vereinszweck zuzuordnen sind.

Daneben eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, nach dem Ausspruch des Verbots die Sicherstellung auf Briefe und Postsendungen zu erstrecken, die sich im Gewahrsam der Post befinden. Die Notwendigkeit dieser Erweiterung hat sich aus der Praxis von Vereinsverboten ergeben, da festzustellen war, daß Vereinigungen, die ihr Verbot erwarteten, dazu übergingen, belastendes Material in Postfächern zu deponieren.

Darüber hinaus bereinigt der Entwurf einige Vollzugsprobleme durch die Anordnung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (§ 10 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Vereinsgesetz).

- **Erweiterte Zurechnung:** Der Entwurf sieht eine Vorschrift vor (§ 3 Abs. 5 Vereinsgesetz), mit deren Hilfe das Handeln von Mitgliedern des Vereins zur Begründung eines Vereinsverbots herangezogen werden kann (im einzelnen siehe Begründung zu Artikel 13 Nr. 1).
- **Betätigungsverbot:** Der Entwurf sieht vor, die Verbotsbehörde zum Erlaß kollektiver Betätigungsverbote gegenüber Ausländervereinen zu ermächtigen (§ 14 Abs. 2 Vereinsgesetz; im einzelnen siehe Begründung zu Artikel 13 Nr. 6).

Zu Artikel 13 Nr. 1 (§ 3 Vereinsgesetz)

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, erweitert § 3 Abs. 1 Satz 2 Vereinsgesetz die geltende Rechtslage für die Beschlagnahme und Einziehung von Sachen Dritter im Zusammenhang mit dem Erlass eines Vereinsverbots auch auf solche Sachen, die sich nicht im Gewahrsam des Vereins befinden.

§ 3 Abs. 5 Vereinsgesetz eröffnet der Verbotsbehörde die Möglichkeit, ein Verbot nicht nur auf Handlungen des Vereins zu stützen, sondern dem Verein auch das verbotsrelevante Handeln der Mitglieder zuzurechnen. Hierdurch soll eine Regelungslücke geschlossen werden, die in der Vergangenheit dadurch aufgetreten ist, daß — vor allem bei konspirativ tätigen Vereinigungen — entweder verbotsrelevantes Handeln der Organe nicht nachweisbar war oder die öffentliche Zielsetzung des Vereins keinen verbotsrelevanten Hinweis enthielt. Die wahre Zielsetzung solcher konspirativ handelnder Vereine wird erst durch die Aktivitäten von Mitgliedern offenbar, welche regelmäßig ohne organisatorischen Zusammenhang mit dem Verein nicht möglich wären. Derartige Konstellationen ergeben sich vor allem bei Vereinigungen, deren geheimgehaltene Zielsetzung das Begehen von Straftaten ist.

Zu Artikel 13 Nr. 2 und 3 (§ 4 Abs. 5 Satz 3 und § 5 Abs. 2 Vereinsgesetz)

Durch die Streichungen entfallen gegenstandslos gewordene Berlin-Regelungen.

Zu Artikel 13 Nr. 4 (§ 10 Abs. 2 Vereinsgesetz)

Bei der Streichung der Wörter „des Vereinsvermögens“ handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Vereinsgesetz (siehe die Begründung zu Nummer 1).

§ 10 Abs. 2 Satz 4 Vereinsgesetz erweitert die Möglichkeiten der Sicherstellung von Postsachen nach dem Erlaß von Vereinsverboten. Die Notwendigkeit hierfür ist in der Vorbemerkung dargestellt.

§ 10 Abs. 2 Satz 5 Vereinsgesetz enthält die Regelung, daß für die Sicherstellung von Postsachen und die Durchsuchung von Wohnungen bei dem Vollzug von Vereinsverboten eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Für die Durchsuchung von Wohnungen ergibt sich dieses Erfordernis aus Artikel 13 Abs. 2 GG.

Durch die Änderungen in den Sätzen 5 und 6 soll eine einheitliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber Maßnahmen beim Vollzug von Vereinsverboten erreicht werden. Eine weitergehende Anordnung von gerichtlicher Zuständigkeit ist entbehrlich, da es sich bei den Maßnahmen nach § 10 um Verwaltungsvollzug handelt, für den gerichtliche Anordnungen — mit Ausnahme der Sicherstellung von Postsachen und der Durchsuchung von Wohnungen — nicht vorzusehen sind. Die Vorschriften sehen für die erwähnten Maßnahmen keine Eilkompetenz der Verbotsbehörde vor.

Zu Artikel 13 Nr. 5 (§ 12 Abs. 2 Vereinsgesetz)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Vereinsgesetz. Die Vorschrift schließt eine Regelungslücke, die im Verlauf von Vereinsverbotsmaßnahmen vielfach dadurch aufgetreten war, daß verbotsrelevante Sachen, die nicht zum Vereinsvermögen gehörten, von der das Verbot vollziehenden Behörde wieder herauszugeben waren. Konstellationen dieser Art sind in letzter Zeit vor allem beim Vollzug des Verbots neonazistischer Organisationen aufgetreten: Hierbei konnten Mitglieder der verbotenen Organisationen geltend machen, daß beschlagnahmtes neonazistisches Propagandamaterial nicht zum Vereinsvermögen gehörte und folglich an sie herauszugeben war.

Zu Artikel 13 Nr. 6 (§ 14 Vereinsgesetz)

Bei § 14 Abs. 1 Satz 2 Vereinsgesetz handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 und zu § 12 Abs. 1 und 2 Vereinsgesetz. Das Vereinsgesetz geht in seinen Beschlagnahme- und Einziehungstatbeständen vom Tatbestandsmerkmal der

„verfassungswidrigen Bestrebungen“ aus; hierbei handelt es sich um die in Artikel 9 Abs. 2 GG genannten Verbotsgründe. Die Verbotsgründe gegenüber Ausländervereinen sind jedoch weiter, so daß auch in den Fällen, in denen ein Ausländerverein aus anderen als in den in Artikel 9 Abs. 2 GG genannten Gründen verboten wird, eine Beschlagnahme und Einziehung möglich sein muß.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 Vereinsgesetz ermächtigt zum Erlaß kollektiver Betätigungsverbote gegenüber Ausländervereinen, also solchen Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder überwiegend Ausländer sind und die ihren Sitz im Inland haben. Die Vorschrift schließt eine Regelungslücke zwischen Vereinsverbot und individuellem ausländerrechtlichem Betätigungsverbot, da es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß es unter Umständen zweckmäßiger sein kann, Ausländervereinen, von denen Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgehen, einzelne Tätigkeiten oder jede politische Betätigung, ggf. befristet, zu verbieten, bevor ein umfassendes, die Auflösung nach sich ziehendes Verbot ausgesprochen wird.

Zuständig für den Erlaß der kollektiven Betätigungsverbote werden die nach dem Vereinsgesetz zuständigen Verbotsbehörden, da sie die Abwägung zu treffen haben, ob Maßnahmen unterhalb der Verbotschwelle zweckmäßig sind.

Zu Artikel 13 Nr. 7 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Vereinsgesetz)

Die Vorschrift ergänzt die Möglichkeit eines kollektiven Betätigungsverbots (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 6) um eine strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit.

Zu Artikel 13 Nr. 8 (§ 33 Vereinsgesetz)

Die Streichung betrifft eine gegenstandslos gewordene Berlin-Regelung.

Zu Artikel 14**(Änderung der Gewerbeordnung)****Zu Artikel 14 Nr. 1 (§ 34a GewO)**

Die Neufassung des § 34a GewO greift in Absatz 2 zunächst die in Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften (Drucksache 12/5826) vorgeschlagenen Änderungen dieser Vorschrift auf. Darüber hinaus soll als weitere Zulassungsvoraussetzung für das Bewachungsgewerbe in der neuen Nummer 3 des § 34a Abs. 1 Satz 3 GewO ein Unterrichtsnachweis eingeführt werden. Die Erlaubnis, die derzeit schon an Zuverlässigkeit des Antragstellers und den Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten gebunden ist, soll Antragstellern künftig

erst erteilt werden, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme an einem Unterrichtsverfahren der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachweisen. Entsprechendes soll für das Bewachungspersonal gemäß Satz 4 gelten. Umgesetzt werden sollen die Anforderungen durch Änderung der Bewachungsverordnung, wofür die neue Nummer 1 des Absatzes 2 die erforderliche Rechtsgrundlage schafft. Für das Bewachungspersonal besteht eine entsprechende Ermächtigung schon jetzt in Nummer 2 Buchstabe b). Gedacht ist an eine Unterrichtung, die in einem allgemeinen Teil die rechtlichen Grundlagen jeder Berufstätigkeit und in einem besonderen Teil die fachspezifischen Anforderungen des Bewachungsgewerbes umfaßt.

Zur letzteren gehören beispielsweise

- Öffentliches Recht
(Grundrechte, Abgrenzung zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden),
- Privatrecht
(Selbstverteidigung, Selbsthilfe, Eigentum nach BGB),
- Straf- und Strafverfahrensrecht
(Grundlagen der Strafbarkeit, Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Notwehr, Notstand, Straftaten, vorläufige Festnahme),
- Waffenrecht,
- Grundsätze über den Umgang mit Menschen,
- Pflichten nach der Bewachungsverordnung
(u. a. Haftpflichtversicherung nach § 2, Anforderungen an das Personal nach § 5, Dienstanweisung nach § 6, Behandlung von Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch nach § 9).

Zu Artikel 14 Nr. 2 (Übergangsregelung)

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, bezüglich des neuen Unterrichtsnachweises die notwendigen Übergangsregelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu Artikel 15

(Folgeänderungen anderer Gesetze)

§ 6 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 GjS und § 6 Abs. 3 Satz 2 JÖSchG verweisen jeweils auf § 131 StGB (Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß). In Artikel 1 Nr. 6 und 7 des Entwurfs ist vorgesehen, den Tatbestand der Aufstachelung zum Rassenhaß aus § 131 StGB herauszulösen und in erweiterter Fassung in einen neuen § 130 Abs. 2 StGB einzustellen. Deshalb müssen die oben genannten Vorschriften jeweils um den neuen § 130 Abs. 2 StGB ergänzt werden.

Zu Artikel 16

(Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift erfüllt das nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Zitiergebot. Sie betrifft die Neuregelung des § 10 Abs. 2 Satz 5 des Vereinsgesetzes (Artikel 13 Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs), der die Möglichkeit der Sicherstellung von Postsendungen im Gewahrsam der Post regelt, sowie die ergänzenden Regelungen bei Individualmaßnahmen nach Artikel 1 § 2 G 10 und bei der Fernmeldeüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst in Artikel 1 § 3 G 10 (Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 3 des Entwurfs).

Artikel 17

(Bekanntmachungserlaubnis)

Wegen der zahlreichen inhaltlichen Änderungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, die zum Teil einen anderen Aufbau der Vorschriften bewirkt haben, ist eine Neubekanntmachung durch das Bundesministerium des Innern geboten.

Zu Artikel 18

(Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

